

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

31. März 2021

ANGEBOTSPLANUNG 2022–2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Zielsetzung und Überblick 1.1 Auftrag, Ziele und Stossrichtungen der Entwicklung der Betreuungsangebote	
1.2 Strukturelemente der Bedarfsprognose und der Angebotsplanung	6
2. Prozess der Bedarfsprognose und Angebotsplanung	7
Prozess jährliche Aktualisierung	
3. Ausgangslage Bereich Kinder und Jugendliche	
3.1 Rückblick auf Angebotsplanung 2019–2022	
3.2 Bedarfsprognose: empirische Daten	
3.3 Vergleich Angebotsplanungen 2019–2022 mit 2022–2026	16
4. Angebotsplanung Kinder und Jugendliche	17
4.1 Folgerungen aus der Bedarfsprognose	
4.2 Schwerpunkte und Massnahmen in der Angebotsplanung 2022–2026	
4.3 Neu zu beschaffende Leistungen 2022–2026	26
5. Ausgangslage Bereich Erwachsene	28
5.1 Rückblick auf Angebotsplanung 2019–2022	28
5.2 Bedarfsprognose: empirische Daten	30
5.3 Vergleich Angebotsplanungen 2019–2022 mit 2022–2026	34
6. Angebotsplanung Erwachsene	35
6.1 Folgerungen aus der Bedarfsprognose	
6.2 Schwerpunkte und Massnahmen in der Angebotsplanung 2022–2026	35
6.3 Neu zu beschaffende Leistungen 2022–2026	41
7. Zeitplan Leistungsbeschaffung	42
8. Tabellenverzeichnis	43
9. Diagrammverzeichnis	43
10 Abbildungsverzeichnis	44

Abkürzungsverzeichnis

Abb. Abbildung Abt. Abteilung

AFAB Aufsuchende Familienarbeit AFP Aufgaben- und Finanzplan

AG Aargau

AHV Alter- und Hinterlassenenversicherung

Art. Artikel

ASS Autismus Spektrum Störung

aufs. aufsuchende

BB-kogn Behinderungsspezifische Beratung von Kindern und Jugendlichen mit erheblicher kognitiver Be-

einträchtigung

BM Berufsbildung und Mittelschulen

BJ Bundesamt für Justiz
BV Bundesverfassung

DAF Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege

d.h. das heisstDiagr. DiagrammEW ErwachseneGR Grosser Rat

HPS Heilpädagogische Tagessonderschule

HZWB Heilpädagogisches Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung

IV Invalidenversicherung

Kap. Kapitel

KJ Kinder und Jugendliche

kogn. kognitive

lit. Litera (deutsch: Buchstabe)
PDAG Psychiatrische Dienste Aargau

psy. psychische

SAR Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts

SHW Sonderschulung, Heime und Werkstätten

sprach sprachliche

SVA Sozialversicherungsanstalt

Tab. Tabelle

UNO-BRK UNO-Behindertenrechtskonvention

vgl. vergleiche z.B. zum Beispiel

1. Zielsetzung und Überblick

Der Kanton Aargau ist gemäss Bundesverfassung verpflichtet, für Menschen mit einer Behinderung ein angemessenes Betreuungsangebot und eine ausreichende Sonderschulung zu schaffen. Die Angebotsplanung stellt gemäss dem Betreuungsgesetz¹ sicher, dass für alle Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen differenzierte Angebote zur Verfügung stehen, die dem individuellen schulischen, betreuerischen und pflegerischen Bedarf dieser Menschen entsprechen. Durch die Angebotsplanung soll der Kanton Aargau die benötigten Plätze bedarfsgerecht planen und die verfügbaren Mittel optimal einsetzen können.

Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind Menschen mit einer Behinderung oder Menschen in einer sozialen Notlage. In der Fachdiskussion wie auch in der Praxis wird hingegen von Menschen mit Beeinträchtigungen gesprochen. Daher wird in der vorliegenden Angebotsplanung ebenfalls konsequent der Begriff "Menschen mit Beeinträchtigungen", gegebenenfalls differenziert nach der Form der Beeinträchtigung, verwendet. Gemeint sind damit in der Terminologie des Betreuungsgesetzes Menschen mit Behinderung beziehungsweise Menschen in sozialer Notlage. Verbindlich sind jedoch die rechtlichen Grundlagen, insbesondere Betreuungsgesetz vom 2. Mai 2006 (BeG, SAR 428.500) und Betreuungsverordnung² vom 8. November 2006 (BeV, SAR 428.511).

Die Angebotsplanung 2022 bis 2026 knüpft inhaltlich an die erste Angebotsplanung in dieser Form für die Jahre 2019 bis 2022 an und berücksichtigt die Erfahrungen aus der vorhergehenden Angebotsplanung. Im vorliegenden Dokument wird geklärt, welche Schwerpunkte in den Jahren 2019 bis 2022 erreicht wurden und in welchen Punkten in Jahren 2022 bis 2026 weiterhin Handlungsbedarf besteht.

In der Angebotsplanung 2022 bis 2026 wird in der Ausgangslage die Zielerreichung in den Jahren 2019 bis 2022 erörtert (vgl. Kap. 3.1 für den Bereich Kinder und Jugendliche und Kap. 5.1 für den Bereich Erwachsene), was zum jetzigen Zeitpunkt erst vorläufig möglich, jedoch für die Ausgestaltung der Folgejahre wesentlich ist. Ausserdem wird auf eine aktualisierte Bedarfsprognose Bezug genommen, welche wichtige empirische Daten aufzeigt und als Grundlage für die Angebotsplanung 2022 bis 2026 dient.

Das vorliegende Dokument konkretisiert die Angebotsplanung 2022 bis 2026. Darüber hinaus wird auch eine längerfristige Entwicklungsperspektive skizziert. Das Dokument richtet sich in erster Linie an die strategisch und operativ Verantwortlichen der Betreuungseinrichtungen sowie an Personen und Einrichtungen, die ein nach Betreuungsgesetz anerkanntes Angebot anstreben. Es ist wie folgt aufgebaut:

- Das erste Kapitel beschreibt den Auftrag, die Ziele und Stossrichtungen der Angebotsplanung.
- Die Struktur sowie der Prozess der Bedarfsprognose und der Angebotsplanung sind im zweiten Kapitel beschrieben.
- Die Angebotsplanung 2022 bis 2026 im Kinder- und Jugendbereich sowie im Erwachsenenbereich basiert einerseits auf einer laufend aktualisierten Bedarfsprognose. Andererseits werden Erkenntnisse aus der Umsetzung der Angebotsplanung 2019 bis 2022 einbezogen. Diese Grundlagen werden im dritten Kapitel (Ausgangslage Kinder und Jugendliche) bzw. im fünften Kapitel (Ausgangslage Erwachsene) dargestellt.
- Die Kapitel vier (Kinder und Jugendliche) bzw. sechs (Erwachsene) beinhalten die eigentliche Angebotsplanung. Das Reformvorhaben "ambulant & stationär" und die damit einhergehende Änderung des Betreuungsgesetzes bilden einen Schwerpunkt der Angebotsplanung. Auch der parlamentarische Vorstoss, wie zum Beispiel derjenige betreffend Bericht mit Massnahmenplan zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen (GR 19.24) werden berücksichtigt.

¹ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)

² Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006 (SAR 428.511)

In den Kapiteln vier und sechs werden einleitend Folgerungen aus der Bedarfsprognose gezogen, Schwerpunkte für die aktuelle Angebotsplanung definiert, Massnahmen beschrieben und schliesslich die neu zu erbringenden Leistungen präzisiert. Die Ziele und Stossrichtungen werden in Schwerpunkten konkretisiert.

1.1 Auftrag, Ziele und Stossrichtungen der Entwicklung der Betreuungsangebote

Im Folgenden werden Auftrag, Ziele und Stossrichtungen der Angebotsplanung vorgestellt. Der **Auftrag** ergibt sich aus den Vorgaben des Gesetzes zu Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz).

Die **Ziele** beziehen sich primär auf die Wirkung der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger. Was soll die Angebotsplanung für die Menschen mit Beeinträchtigungen bewirken? Dabei werden auch Vorgaben aus der UNO-Behindertenrechtskonvention, der UNO-Kinderrechtskonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz³ berücksichtigt.

Die Stossrichtungen schliesslich beziehen sich auf die künftige Ausgestaltung der Angebote.

Tab. 1: Auftrag, Ziele und Stossrichtung der Angebotsplanung

Au	ıftrag	für Kinder und Jugendli- che (KJ)	für Erwach- sene (EW)
1.	Mit einem bedarfsgerechten Angebot an Einrichtungen ist die Schulung, Ausbildung, Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aus dem Kanton Aargau sichergestellt (°§1 BeG)	ja	ja
2.	Die soziale Integration der betroffenen Menschen wird angestrebt (°§1 BeG).	ja	ja
3.	Die Gestaltung des Angebots erfolgt auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung (°§1 BeG).	ja	ja
4.	Das Angebot trägt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung (°§1 BeG).	ja	ja
5.	Das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Bildung ist garantiert (Art. 24 BV).	ja	nein
		T .	,
Zie	ele	für KJ	für EW
1.	Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen) unabhängig vom Alter.	ja	ja
2.	Inklusion wird in Regelstrukturen sowie in sämtlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit gestärkt. Alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, können gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dazu werden die Unterstützungs- und	ja	ja

 $^{^{3}}$ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

Zi	ele	für KJ	für EW
	Betreuungsangebote soweit möglich und sinnvoll auf die Stärkung der Regelsysteme (Regelschule, Arbeitsmarkt, Wohnen in der Familie oder selbständig) ausgerichtet.		
3.	Die Durchlässigkeit zwischen Betreuungseinrichtungen und Regelstrukturen sowie zwischen Regelschulen und Sonderschulen ist gewährleitet.	ja	ja
4.	Menschen mit Beeinträchtigungen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wahlfreiheit bezüglich ihrer Wohnsituation, ihrer Freizeitgestaltung sowie ihrer Arbeit. Selbstbestimmung in der Organisation der Lebensbereiche wird gefördert, wobei ambulante oder stationäre Angebote genutzt werden können. Für die Schulung ist die Wahlfreiheit eingeschränkt, da auch für die Regelschule keine freie Wahl besteht.	nein	ja
5.	Übergänge im Lebenslauf (wie Schuleintritt, Eintritt ins Arbeitsleben, Pensionierung, Übertritt ins Pflegeheim) werden sorgfältig gestaltet.	ja	ja
6.	Menschen mit Beeinträchtigungen werden befähigt, entsprechend ihren Ressourcen selbstbestimmt und selbständig leben zu können.	ja	ja
7.	Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Angehörige können von ihrem Wohnort aus, die Angebote barrierefrei erreichen.	ja	ja
St	ossrichtungen der Angebote	für KJ	für EW
1.	Leistungen oder Angebote können flexibel und voneinander unabhängig genutzt werden.	ja	ja
2.	Die Angebote orientieren sich vermehrt am Förder- und Betreuungsbedarf der Menschen mit Beeinträchtigungen und weniger an Indikationen oder Behinderungskategorien, ohne dadurch eine Angebotsausweitung auszulösen.	ja	ja
3.	Um das Potential der Inklusion zu fördern, verzichtet der Kanton Aargau bei Neubauprojekten auf Grossbauten.	nein	ja
4.	Zur Erfüllung seines Auftrags fördert der Kanton Aargau die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit der verschiedenen Verwaltungsbereiche sowie zwischen den Einrichtungen innerhalb des Kantons. Ausserdem werden der Aus-	ja	ja
	tausch und die Kooperation mit den anderen Kantonen gepflegt.		
5.		ja	ja
	Im Kanton Aargau wird eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote und Einrich-	ja ja	ja nein

1.2 Strukturelemente der Bedarfsprognose und der Angebotsplanung

Primärbeeinträchtigungen

Zur Komplexitätsreduktion werden für die Angebotsplanung lediglich drei Primärbeeinträchtigungen unterschieden: Kognitive Beeinträchtigungen, psychische Beeinträchtigungen (Erwachsene) beziehungsweise soziale Beeinträchtigungen (Kinder und Jugendliche), sowie Seh-, Hör-, Sprach- und Körperbeeinträchtigungen. Es gilt diejenige Beeinträchtigung als primär, die die grösste Auswirkung auf Selbstbestimmung und Selbständigkeit hat. Bei Mehrfachbeeinträchtigungen ist dies in der Regel die kognitive Beeinträchtigung. Die Bedarfsprognose orientiert sich grundsätzlich an derselben Struktur, wobei in Einzelfällen Körper-, Seh-, Hör- und Sprachbeeinträchtigungen separat behandelt werden.

Versorgungsregionen

Für die Tagessonderschulung sowie für Erwachsenenangebote für kognitive und psychische Beeinträchtigungen wird ein in den Versorgungsregionen ausgeglichenes Angebot angestrebt. Für alle anderen Angebotsformen wird die Versorgung auf Stufe Kanton sichergestellt.

Der Kanton Aargau wird dazu in die Versorgungsregionen Nord (Baden, Brugg, Laufenburg, Rheinfelden, Zurzach), Süd-West (Aarau, Kulm, Lenzburg, Zofingen) und Süd-Ost (Bremgarten, Muri) unterteilt.

2. Prozess der Bedarfsprognose und Angebotsplanung

Die Bedarfsprognose zeigt eine aktuelle und möglichst zuverlässige Schätzung des zukünftigen Bedarfs an Leistungen auf. Auf der Bedarfsprognose basierend, beschreibt die Angebotsplanung Angebote, mit welchen der zusätzliche Bedarf an Betreuungsangeboten gedeckt werden soll.

Alle vier Jahre wird eine grundsätzliche Überarbeitung der Bedarfsprognose im Kanton Aargau vorgenommen und darauf basierend eine neue Angebotsplanung erstellt. Zweck dieser umfassenden Überarbeitung ist es, langfristige Entwicklungen und Trends zu prognostizieren, strategische Entscheidungen für das bereitzustellende Angebot zu treffen sowie eine Planung der Platzzahlen auf Ebene des Kantons bereitzustellen. Abbildung 1 zeigt den Prozess der Angebotsplanung 2022 bis 2026:

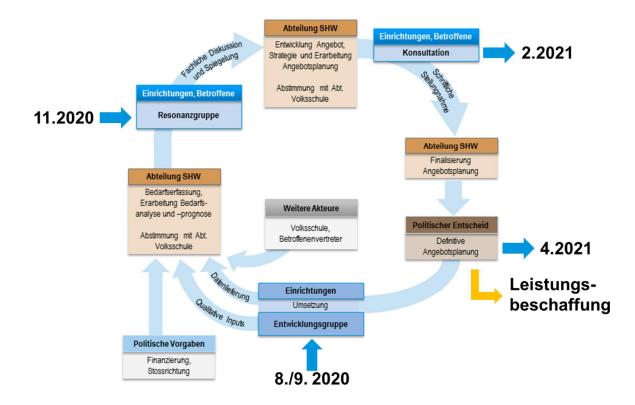


Abb. 1: Prozess der Angebotsplanung 2022 bis 2026 (der Prozess wird jährlich wiederholt im Sinne einer kleinen Angebotsplanung zu Anpassungen während der Folgejahre)

Die Entwicklungsgruppen und die schriftliche Konsultation bieten ein repräsentatives Bild der Erfahrungen verschiedener Einrichtungen und Fachorganisationen im Kanton Aargau. Die Resonanzgruppe ermöglicht es, die Kompetenz zentraler Wissensträger in die Erarbeitung der Angebotsplanung einzubeziehen. Einen weiteren unerlässlichen Beitrag zur Angebotsplanung leisten die Einrichtungen zudem mit ihren Daten, die mehrheitlich in den regulären Geschäftsprozessen erfasst werden.

Die von den Einrichtungen und Fachorganisationen mitgestaltete Angebotsplanung bildet die Basis für die durch den Kanton vorzunehmende Leistungsbeschaffung und dient als Grundlage für die Vertragsverhandlungen mit den Einrichtungen. Die Angebotsplanung wird mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons dem Regierungsrat und schliesslich dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

2.1 Prozess jährliche Aktualisierung

Die alle vier Jahre umfassend überarbeitete Angebotsplanung wird jedes Jahr aktualisiert. Für die jährlich aktualisierte Bedarfsprognose werden insbesondere die zu den Klientinnen und Klienten sowie den Einrichtungen laufend erfassten Daten verwendet. Die Einrichtungen und die Fachorganisationen erhalten zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen der Entwicklungsgruppen und der Resonanzgruppe einzubringen.

Als Ergebnis liegt eine aktualisierte Angebotsplanung mit den neuesten Zahlen zur Bedarfsprognose vor. Diese dient als Grundlage für kurzfristig zu ergreifende Massnahmen bei der Leistungsbeschaffung. Auch ist sie im Rahmen der jährlichen Leistungsvertragsverhandlung von Bedeutung und dient als Grundlage für den AFP.

2.2 Konsultation im Februar 2021

Vom 1. Februar bis zum 28. Februar 2021 fand die Online Befragung "Konsultation 2021" statt.

Die Konsultation 2021 umfasste folgende elf Themenbereiche, die zur schriftlichen Stellungnahme an die anerkannten und bewilligten Einrichtungen, potentiellen ambulanten Anbieter, Fachorganisationen und Berufsverbände versandt wurde:

- · Zeitplan Leistungsbeschaffung
- · Aufbau ambulanter Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt
- · Aufbau ambulanter Unterstützung bei selbständigem Wohnen
- · Etablierung von Angebotsformen für betagte Menschen mit Beeinträchtigung
- Keine zusätzlichen Plätze Werkstätten, Beschäftigung und Wohnen für Erwachsene in der Angebotsplanung 2022–2026
- Förderung der Inklusionsbemühungen in der Regelschule
- Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt
- Umsetzung Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)
- Umsetzung Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen
- Umsetzung Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)
- Keine zusätzlichen Plätze in den Bereichen Wohnen und Schulheim sowie in Tagessonderschulen für Kinder und Jugendliche in der Angebotsplanung 2022–2026

Das Ziel der Konsultation 2021 bestand darin, den anerkannten und bewilligten Einrichtungen, den potentiellen ambulanten Anbietern, den Fachorganisationen und Berufsverbänden den Entwurf der Angebotsplanung 2022–2026 zu präsentieren. Die Konsultation dient dazu, Rückmeldungen zu den einzelnen Schwerpunkten der Angebotsplanung zu sammeln. Zudem wurden allen Adressaten im Vorfeld der Entwurf der Angebotsplanung 2022–2026 per E-Mail zugestellt. Dadurch erhielten die Adressaten die Möglichkeit sich auf die Eingabe im Rahmen der Leistungsbeschaffung vorzubereiten.

Zur Konsultation 2021 wurden insgesamt 108 Adressaten eingeladen. Der Rücklauf betrug 78 (72%) Rückmeldungen von 55 (71%) anerkannten und 9 (12%) bewilligten Einrichtungen, von 2 (3%) Fachorganisationen bzw. Berufsverbänden, von 6 (7%) Dienstleistungsanbieter der Familienpflege sowie von 6 (7%) weitere Organisationen.

Tab. 2: Rücklauf Konsultation 2021

	Einrichtun- gen mit Anerken- nung	Einrichtun- gen mit Be- willigung	Fachorgani- sationen und Berufsver- bände	Dienstleis- tungsanbie- ter der Fami- lienpflege	Weitere Or- ganisationen	Total
Erwachsenen- bereich	93% (28 von 30)	50% (8 von 16)				78%
Kinder- und Jugendbereich	96% (23 von 24)	11% (1 von 9)				73%
Gemischt	57% (4 von 7)		33% (2 von 6)	100% (6 von 6)	60% (6 von 10)	62%
Total	90%	36%	33%	100%	60%	

In den Ausgangslagen zu den jeweiligen Themenblöcken Aufbau ambulanter Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt, Aufbau ambulanter Unterstützung bei selbständigem Wohnen, Umsetzung Aufsuchende Familienarbeit (AFAB), Umsetzung Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen und Umsetzung Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) wurden die Angebotsmenge, die Zielgruppe, die Leistung und die Finanzierung vorgestellt. In diesen Themenblöcken stimmten über 85% der Teilnehmenden den beschrieben Konzepten zu. Zu den beschrieben Konzepten sind auch viele qualitative Rückmeldungen eingegangen, die teils wichtige Anregungen für die weitere Ausgestaltung geben und teils in die Angebotsplanung aufgenommen wurden. Im KJ-Bereich zeigte sich eine sehr kritische Einschätzung zur Aussage, dass die bestehende Menge von Schul- und Wohnplätzen beibehalten werden soll: etwa die Hälfte der Teilnehmenden erachtet einen Ausbau des Angebots für notwendig.

Im KJ-Bereich wurden basierend auf den Ergebnissen der Konsultation sowie weiterer Beobachtungen und Analysen eine Reihe von Massnahmen vorgesehen, um die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen sicher stellen zu können. Dies führt zu folgenden wesentlichen Anpassungen in der Angebotsplanung:

- Prüfung der Einführung von weiteren BB in den Bereichen der sozialen und sprachlichen Beeinträchtigungen (Leistungsbeschaffung erfolgt noch nicht im April 2021)
- Höhere Intensität der Leistung AFAB ab 2022 (in der Leistungsbeschaffung im April 2021 berücksichtigt)
- Prüfung einer vorübergehenden Erweiterung um 30 bis 40 Sonderschulplätze in den Jahren 2021 bis 2024 (Die Leistungsbeschaffung erfolgt unabhängig von der Leistungsbeschaffung im April 2021. Sonderschulen, für die Bedarf besteht, werden direkt angeschrieben)
- Prüfung der Gestaltung des Zuweisungsprozesses zu Leistungen der Sonderschulen
- Prüfung Prozess der Reintegration von Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen in die Regelschulen
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen anerkannten KJ-Einrichtungen und Psychiatrische Dienste Aargau

Im Bereich EW zeichnet sich eine starke Divergenz zwischen dem Ziel, 2 bis 4 Leistungserbringer pro Angebot zu berücksichtigen und dem Interesse einer Mehrzahl der Erwachseneneinrichtungen an diesen Angeboten ab. Im Sinne der Sicherung einer hohen Qualität der Leistung soll jedoch am ursprünglichen Ziel festgehalten werden, wobei die Situation nach spätestens zwei Jahren geprüft

werden soll. Weiter soll die Anwendung des IBB-Rasters bei Tagesstruktur für betagte Menschen überprüft werden.

Weitere Rückmeldung der Teilnehmenden im Rahmen der Konsultation wurden in den jeweiligen Rahmenkonzepten im KJ-Bereich sowie im EW Bereich aufgenommen. Der Schlussbericht zur Konsultation 2021 wurde allen angeschrieben Adressaten Ende März 2021 zugestellt.

3. Ausgangslage Bereich Kinder und Jugendliche

3.1 Rückblick auf Angebotsplanung 2019–2022

3.1.1 KJ_I Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot

Tab. 3: KJ Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot

Wohin	Status
Es stehen ausreichend Tagessonderschulplätze für soziale Beeinträchtigungen zur Verfügung.	Es wurden 30 zusätzliche Tagessonderschulplätze geschaffen (sechs Plätze Kinderheim Brugg / Stift Olsberg, 24 Plätze zeka Aarau). Dies entspricht einer Steigerung der Anzahl Plätze um 25%.
Es stehen ausreichend Wohnplätze für soziale Beeinträchtigungen zur Verfügung.	Es wurden total 16 reine Wohnplätze neu geschaffen beziehungsweise umverteilt (ehemalige PINOS-Plätze). Neu bieten die Einrichtungen move on und Perron12 je acht Plätze an. Diese beiden Einrichtungen wurden neu anerkannt. Darüber hinaus erfolgte eine Umverteilung von weiteren Plätzen. Das Angebot im Kinderheim Brugg / Stift Olsberg wurde um sechs Schulheimplätze erweitert.

3.1.2 KJ_II Orientierung der Angebote am Förder- und Betreuungsbedarf

Tab. 4: KJ Orientierung der Angebote am Förder- und Betreuungsbedarf

Wohin	Status
Angebote werden nach dem Förder- und Betreuungsbedarf, den sie abdecken, definiert.	Die Überarbeitung der Rahmenkonzepte ist erfolgt. Die Umsetzung in den Einrichtungen sowie die Überprüfung der Leistungskonzepte erfolgt bis 2026.

Dieser Schwerpunkt wird abgeschlossen und wird in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 nicht weitergeführt.

Stossrichtung "Orientierung der Angebote am Förder- und Betreuungsbedarf"

In der Angebotsplanung 2019 bis 2022 war vorgesehen, Angebote nach dem Förder- und Betreuungsbedarf, den sie abdecken, zu definieren. Im Rahmen der Klärung der Einrichtungsstrategien und der Überarbeitung der Rahmenkonzepte ist diesbezüglich eine erste Klärung erfolgt. Die weitere Konkretisierung dieses Ziels wird in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 weiterverfolgt. Dazu ist auch eine Überprüfung der Leistungskonzepte der Einrichtungen vorgesehen, welche die Rahmenkonzepte konkretisieren.

3.1.3 KJ_III Förderung der Integration in der Regelschule

Tab. 5: KJ Förderung der Integration in der Regelschule

Wohin	Status
Schülerinnen und Schüler werden so zeitnah und nachhaltig wie möglich in die Regelschule integriert.	Die Leistung "Behinderungsspezifische Beratung für Kinder und Jugendliche mit erheblicher kognitiver Beeinträchtigung" wird ab Schuljahr 2020/21 als Pilotprojekt und ab Schuljahr 2021/22 flächendeckend eingeführt. Ziel der Leistung ist, die Kompetenz der Regelschule in der Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer kognitiven Beeinträchtigungen zu stärken und damit zur Reduktion der Sonderschulquote beizutragen (Teil des Reformvorhabens "ambulant & stationär"). Darüber hinaus ist der Primat der Regelschule über die Sonderschule neu in °§ 3 der Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderung verankert ("Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss °§ 2a erfolgt grundsätzlich im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse.").

3.1.4 KJ_IV Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt

Tab. 6: KJ Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt

Wohin	Status
Jugendliche werden beim Übertritt von der obligatorischen Schulzeit ins Berufsleben unterstützt und gestärkt.	2020 erfolgte der Platzausbau im Heilpädagogischen Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung HZWB der Stiftung Schürmatt von 65 auf 75 Plätze.
	Die Zusammenarbeit diesbezüglich zwischen den Abteilungen SHW, Volksschule und Berufs- und Mittelschulen sowie der SVA wird laufend gestärkt.

3.1.5 KJ_V Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie)

Tab. 7: KJ Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie)

Wohin	Status
Stationäre Einrichtungen sind auf eine möglichst zeitnahe nachhaltige Integration in die Herkunftsfamilie ausgerichtet. Quantitativ (mehr Plätze) und qualitativ (koedukative Plätze).	Der quantitative Ausbau (vgl. KJ_l) sowie die Überarbeitung der Rahmenkonzepte ist erfolgt. Die Stossrichtung ist verankert, jedoch noch nicht abgeschlossen. Bezüglich Koedukation in BJ-Einrichtungen sind Anpassungen in Richtung der Aufnahme von Mädchen in Planung.

Wohin	Status
Stationäre Einrichtungen reintegrieren in die Her- kunftsfamilie, sobald dies nachhaltig möglich ist.	Dieses Ziel wird weiterverfolgt.
Es besteht durch Zwischenformen (z.B. Progressions- plätze, Nachbetreuung nach dem Austritt) eine hohe Durchlässigkeit vom Heim zur Familie.	Dieses Ziel wird weiterverfolgt. Progressionsplätze wurden teilweise bereits realisiert.
Nutzung von Schulung und Wohnen kann unabhängig voneinander erfolgen.	Die unabhängige Nutzung von Schulung und Wohnen ist grundsätzlich möglich. Dennoch ist die unabhängige Nutzung für Einrichtungen momentan aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen risikobehaftet und daher selten.

3.1.6 KJ_IV Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten für Eltern

Tab. 8: KJ Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten für Eltern

Wohin	Status
Es stehen temporäre Heimplätze zur Entlastung von Eltern zu Verfügung. Insbesondere stehen Angebote für Kriseninterventionen / stationäre Entlastungsaufenthalte im Vorschulalter bei starker momentaner Belastung zur Verfügung.	Es stehen Entlastungsplätze in der Stiftung Schürmatt (Ausbau erfolgt in den Jahren 2019 und 2020) und in der St. Josef-Stiftung zur Verfügung. In der Stiftung Schürmatt wurden 2019 teilstationäre Plätze geschaffen.
Es stehen ambulante Entlastungsangebote im Vorschulbereich für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen zur Verfügung.	Mit der Änderung des Betreuungsgesetzes wurden die rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen für die ambulante Leistung "Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen" geschaffen. Ab 2022 werden damit die Rahmenbedingungen für Familien, die mit Kindern mit schweren Beeinträchtigungen leben möchten, verbessert.

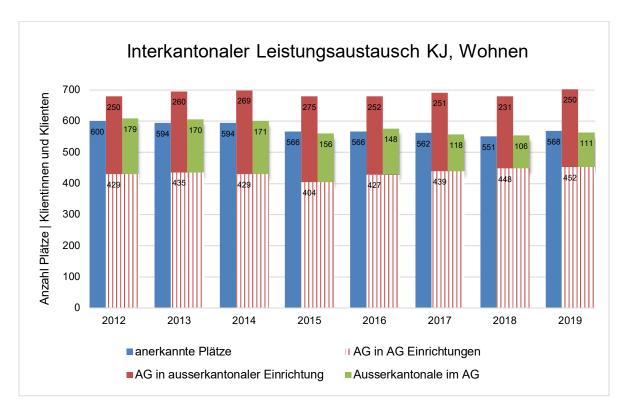
Dieser Schwerpunkt wird abgeschlossen und wird in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 nicht weitergeführt.

3.1.7 KJ_VII Entwicklung von ambulanten Angeboten zur Vermeidung von Heimaufenthalten

Tab. 9: KJ Entwicklung von ambulanten Angeboten zur Vermeidung von Heimaufenthalten

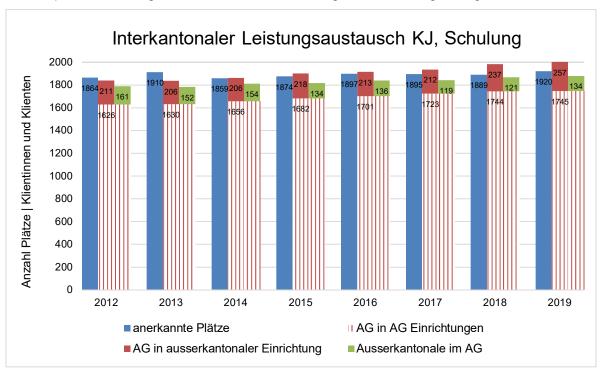
Wohin	Status
Familiensysteme werden in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt und gestärkt.	Zur Unterstützung von Familiensystemen wurde die Möglichkeit geschaffen, intensive Formen von Aufsuchender Familienarbeit (AFAB) ab 2022 nach Betreuungsgesetz zu finanzieren.

3.2 Bedarfsprognose: empirische Daten



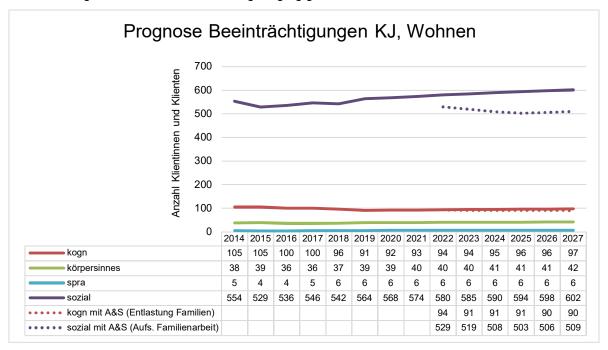
Diagr. 1: Interkantonaler Leistungsaustausch KJ, Wohnen

Im Leistungsbereich Wohnen KJ sind die Zahlen der Platzierungen von Aargauer Kindern und Jugendlichen insgesamt über den ganzen Zeitraum ziemlich konstant zwischen 679 und 702. Allerdings hat sich der Anteil ausserkantonaler Kinder und Jugendlicher in Aargauer Einrichtungen tendenziell reduziert und leicht weniger Aargauer Kinder beziehen ihre Leistung ausserkantonal. Insgesamt werden immer noch deutlich mehr (ca. 125–240) Kinder und Jugendliche mehr ausserkantonal platziert, als umgekehrt ausserkantonale in Aargauer Einrichtungen aufgenommen werden.



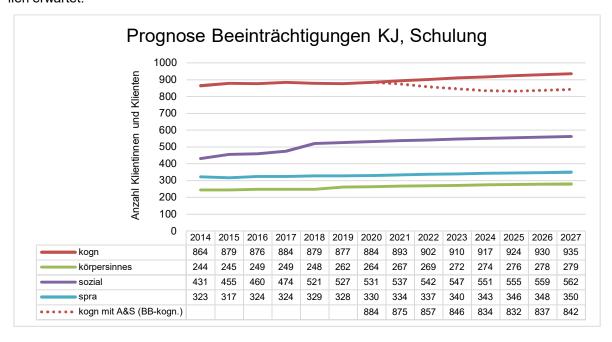
Diagr. 2: Interkantonaler Leistungsaustausch KJ, Schulung

Im Leistungsbereich Schulung KJ hat die Anzahl Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Aargau von 1'736 im Jahr 2013 auf 2'002 im Jahr 2019 zugenommen. Auch hier hat die Nutzung der Aargauer Sonderschulen durch ausserkantonale in der Beobachtungsperiode leicht abgenommen. Berücksichtigt man die Differenz zwischen Aargauern ausserkantonal und Ausserkantonalen im Kanton Aargau bei den Wohnangeboten, die mehrheitlich mit Schulen gekoppelt sind, so bleibt diesbezüglich für die Tagessonderschulen nur eine geringfügige Differenz.



Diagr. 3: Prognose Beeinträchtigungen KJ, Wohnen

Aufgrund der demographischen Entwicklung würde im Leistungsbereich Wohnen KJ in den nächsten Jahren ein Anstieg von Platzierungen insbesondere im Bereich sozialer Beeinträchtigungen prognostiziert. Es wird jedoch erwartet, dass die Einführung der Leistung AFAB ab dem Jahr 2022 zu einer leichten Reduktion bei den Wohnangeboten bei sozialen Beeinträchtigungen führen wird. Ebenso wird bei kognitiven Beeinträchtigungen eine Reduktion durch das Angebot der Entlastung der Familien erwartet.



Diagr. 4: Prognose Beeinträchtigungen KJ, Schulung

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist wie beim Wohnen auch im Leistungsbereich Schulung KJ in den nächsten Jahren ein Anstieg von Kindern und Jugendlichen zu erwarten. Es wird jedoch bei Kindern mit kognitiven Beeinträchtigungen eine reduzierende Wirkung durch die Einführung von behindertenspezifischer Beratung erwartet. Möglicherweise sind auch ähnliche Effekte durch AFAB bei der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Beeinträchtigungen zu erzielen.

3.3 Vergleich Angebotsplanungen 2019-2022 mit 2022-2026

Die folgende Tabelle zeigt die Schwerpunkte der Angebotsplanung 2019 bis 2022 im Überblick und stellt diese den zukünftigen Schwerpunkten der Angebotsplanung 2022 bis 2026 gegenüber.

Tab. 10: Angebotsplanung Kinder- und Jugendliche

Angebotsplanung 2019–2022	Angebotsplanung 2022–2026
KJ_I Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot	KJ_I Optimierung des bestehenden Leistungsangebots
KJ_II Orientierung der Angebote am Förder- und Betreuungsbedarf	-
KJ_III Förderung der Integration in der Regelschule	KJ_II Förderung der Inklusionsbemühungen in der Regelschule
KJ_IV Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt	KJ_III Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt
KJ_V Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie)	KJ_IV Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie) und des Übergangs in die Selbständigkeit
KJ_VI Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten für Eltern (Wohnen)	-
KJ_VII Entwicklung von ambulanten Angeboten zur Vermeidung von Heimaufenthalten	KJ_V Umsetzung von "ambulant & stationär": Aufbau der Angebote Aufsuchende Familienarbeit (AFAB), Entlastung und Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) in den Jahren 2022 bis 2026
-	KJ_VI Stärkung des Frühbereichs

4. Angebotsplanung Kinder und Jugendliche

4.1 Folgerungen aus der Bedarfsprognose

Die Bedarfsprognose zeigt eine aktuelle und möglichst zuverlässige Schätzung des zukünftigen Bedarfs an Leistungen auf und basiert primär auf der demographischen Entwicklung. Diese berücksichtigt weder die Entwicklung der Regelsysteme noch rechtlich/politische Vorgaben. Zu beachten ist insbesondere, dass neu grundsätzlich integrative, beziehungsweise inklusive Schulungs- und Förderformen zu bevorzugen sind. Der Kanton Aargau verfügt über ein umfangreiches Platzangebot an Sonderschulen und weist im schweizerischen Vergleich eine deutlich überdurchschnittliche Sonderschulquote auf. Vor diesem Hintergrund wird eine moderate Senkung der Sonderschulquote angestrebt, die damit immer noch wesentlich über dem Mittelwert liegen wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass kein Ausbau der bestehenden Angebote erfolgt, womit bedingt durch das demographische Wachstum eine Senkung der Sonderschulquote um 10% in 5 bis 10 Jahren erreicht werden kann.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Prognosen zu den zukünftigen Leistungen des Reformvorhabens "ambulant & stationär" zum aktuellen Zeitpunkt auf Annahmen beruhen und anhand der Erfahrungen in der Einführungsphase 2022 bis 2026 zu aktualisieren sein werden.

4.2 Schwerpunkte und Massnahmen in der Angebotsplanung 2022–2026

Die in Kapitel 1.1 beschriebenen Ziele können nur langfristig erreicht werden. Entsprechend müssen auch die Stossrichtungen langfristig verfolgt werden. Die konkrete Planung hingegen umfasst lediglich einen Zeithorizont von rund fünf bis sechs Jahren.

Für die Angebotsplanung 2022 bis 2026 werden daher Schwerpunkte definiert, in denen Massnahmen gebündelt werden, die in den nächsten fünf bis sechs Jahren realisiert werden sollen. Diese entsprechen im Wesentlichen den Stossrichtungen und sind auf die Ziele ausgerichtet.

Im Folgenden werden zunächst die Schwerpunkte beschrieben, dann Ziele und Stossrichtungen (vgl. Kap. 1.1) genannt, die damit verfolgt werden und schliesslich die einzelnen Massnahmen im Rahmen der Schwerpunkte aufgeführt.

Es werden unter anderem Massnahmen vorgeschlagen, für welche die gesetzliche Grundlage mit der Änderung des Betreuungsgesetzes ab 2022 geschaffen wurde. Diese Massnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

4.2.1 KJ_I Optimierung des bestehenden Leistungsangebots

Langfristig soll das Platzangebot bisheriger Leistungen nicht ausgeweitet werden, wobei die Ausrichtung des Leistungsangebots soweit erforderlich angepasst werden soll. Aufgrund der Einführung von neuen ambulanten Angeboten ab 2022 im Rahmen des Reformvorhabens "ambulant & stationär" sowie der Stärkung von behindertenspezifischen Beratungsangeboten wird in Zukunft eine entlastende Wirkung auf stationäre Angebote und Tagessonderschulen erwartet.

Aktuell wird im Kanton Aargau ein Ansteigen der Sonderschulquote beobachtet, die bereits verglichen mit anderen Kantonen überdurchschnittlich hoch ist. Zudem wird ein zunehmender Druck auf Sonderschulplatzierungen beobachtet. Dieser Situation soll in den Jahren 2021 bis 2024 im Rahmen eines Projekts mit mehreren Massnahmen im Sonder- und Regelschulbereich begegnet werden. Dazu gehören:

Ab Schuljahr 2021/22 wird das Angebot "Behinderungsspezifische Beratung von Kindern und Jugendlichen mit erheblicher kognitiver Beeinträchtigung" flächendeckend eingeführt. Soweit mög-

lich, soll dieses bereits vor Sommer 2021 angeboten werden können. Zudem wird eine Verstärkung der bestehenden sowie die Prüfung zusätzlicher Behinderungsspezifischer Beratungsangeboten etwa bei sozialer oder sprachlicher Beeinträchtigung geprüft werden (vgl. Kap. 4.2.2).

- Die Einführung der Leistung AFAB (vgl. Kap. 4.2.5) soll beschleunigt werden und ab 2022 mit einer grösseren Leistungsmenge als ursprünglich geplant vom Kanton finanziert werden.
- Die Gestaltung des Zuweisungs- und Aufnahmeprozesses zu Sonderschulen wird im Rahmen des Projekts überprüft. Zukünftig ist eine stärkere Begleitung dieser Prozesse durch die Abteilungen SHW und Volksschule vorgesehen.
- Die Reintegration von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen in die Regelschulen soll verstärkt geprüft werden.
- Zur vorübergehenden Entlastung ist die Schaffung von zeitlich befristeten 30 bis 40 zusätzlichen Sonderschulplätze in den Jahren 2021 bis 2024 vorgesehen. (Die Leistungsbeschaffung dazu erfolgt separat, da bereits auf Schuljahr 2021/22 eine Erhöhung der Kapazitäten realisiert werden soll).

Mit diesen Massnahmen soll erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Kanton Aargau eine angemessene Schulung und Förderung erhalten sowie langfristig eine Stabilisierung beziehungsweise leichte Senkung der Sonderschulquote erreicht werden kann. Durch diese Entwicklungen sind Veränderungen der Profile der Sonderschulen zu erwarten, die voraussichtlich insbesondere Heilpädagogischen Tagessonderschulen (HPS) betreffen.

Im Wohnbereich ist grundsätzlich kein Platzausbau vorgesehen. AFAB und Platzierungen in Pflegefamilien, die von einem DAF begleitet werden, werden voraussichtlich zu einer Abnahme von Fremdplatzierungen in Heimen führen. Allerdings sind zurzeit rund 100 Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau mehr ausserkantonal platziert als umgekehrt. AFAB und Platzierungen in Pflegefamilien, die von einem DAF begleitet werden, sollen diesbezüglich zu einem Ausgleich beitragen. Dadurch wird es möglicherweise auch zu Neuausrichtungen von Angeboten aufgrund veränderter Bedürfnisse kommen. Geprüft werden soll auch, ob für bestimmte Situationen besondere Angebote erforderlich sind.

Im Bereich der kognitiven Beeinträchtigungen ist in den letzten Jahren eine Abnahme der Nachfrage nach Heimplätzen zu verzeichnen, wobei Anzeichen einer Trendumkehr zu beobachten sind. Insbesondere die Nachfrage für Kinder und Jugendliche mit komplexen Behinderungen ist in den letzten Jahren angestiegen. Weiter dürfte auch die Unterstützung von Familien mit Kindern mit schweren Behinderungen die Häufigkeit von Unterbringungen in Heimen beeinflussen. Es ist daher auch in diesem Bereich mit Veränderungen des Anforderungsprofils an die Plätze zu rechnen.

Von **DAF** begleitete **Pflegeplatzierungen** (vgl. Kap. 4.2.5) sollen keine bestehenden Wohnangebote ersetzen, sondern einerseits die demographisch bedingte Zunahme des Bedarfs auffangen und andererseits zu einer Umlagerung von ausserkantonalen zu innerkantonalen Platzierungen führen.

Darüber hinaus wird in allen anerkannten Kinder- und Jugendeinrichtungen der folgende Themenbereich bearbeitet:

Die Fachkompetenz im Bereich Autismus Spektrum Störungen ASS soll in allen Betreuungsangeboten gestärkt werden. Die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Kinder- und Jugendeinrichtungen und der Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) ist für die Qualität und Wirksamkeit
der Leistungen im Kinder- und Jugendbereich von zentraler Bedeutung und soll daher gemeinsam gestärkt werden.

E	Der S	3ch	nwer	punk	t l	basier	t au	f fo	olaena	dem	Ziel	und	fo	laend	len :	Si	tossri	ıcł	٦t	un	ae	n:

Ziel:

Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen) unabhängig vom Alter.

Stossrichtungen:

- Die Angebote orientieren sich vermehrt am Förder- und Betreuungsbedarf der Menschen mit Beeinträchtigungen und weniger an Indikationen oder Behinderungskategorien, ohne dadurch eine Angebotsausweitung auszulösen.
- Zur Erfüllung seines Auftrags fördert der Kanton Aargau die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit der verschiedenen Verwaltungsbereiche sowie zwischen den Einrichtungen innerhalb des Kantons. Ausserdem werden der Austausch und die Kooperation mit den anderen Kantonen gepflegt.

Tab. 11: KJ Optimierung des bestehenden Leistungsangebots

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Das Profil der Tagessonderschulplätze wird an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.	Anpassung des Profils der (heilpädagogischen) Tagessonderschulen Eventuell Anpassung des Profils anderer Tagessonderschularten Zeitlich befristete Schaffung von 30 bis 40 Sonderschulplätzen in den Jahren 2021 bis 2024 Überprüfung der Zuweisungs- und Aufnahmeprozesse	Einrichtungen und Abteilung SHW
Das Profil der bestehenden Wohn- plätze wird an die aktuellen Be- dürfnisse angepasst.	Schaffung eines nach Betreuungsgesetz finanzierten Angebots von Pflegeplatzierungen mit DAF-Begleitung Umlagerungen von Platzierungen aufgrund von kognitiven Beeinträchtigungen hin zu Platzierungen aufgrund von komplexen Beeinträchtigungen	Einrichtungen und Abteilung SHW
Kinder und Jugendliche mit ASS werden in den bestehenden Be- treuungsangeboten angemessen gefördert, geschult und betreut.	Stärkung / Ausbau der Autismuskompetenz in bestehenden Wohn- und Schulangeboten für Kinder und Jugendliche	Einrichtungen und Abteilung SHW
Förderliche Schnittstellen zwischen PDAG und Betreuungseinrichtungen	Stärkung der Zusammenarbeit von anerkannten Einrichtungen und der PDAG	Einrichtungen, PDAG und Abtei- lung SHW

4.2.2 KJ_II Förderung der Inklusionsbemühungen in der Regelschule

Die Inklusion im Vorschulbereich sowie in der Regelschule soll weiter gefördert werden, sofern die Art und die Ausprägung der Beeinträchtigungen dies zulassen. Inklusive Betreuung und Schulung wird gefördert, indem vorhandene Angebote gestärkt und neue Behinderungsspezifische Beratungsund allenfalls auch Begleitangebote entwickelt werden. Die Übergänge sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, involvierten Akteuren – insbesondere zwischen Regel- und Sonderschulen – soll möglichst flexibel und durchlässig gestaltet werden.

Das ambulante Angebot AFAB soll die Inklusion in die Regelschule durch die Begleitung des einzelnen Kindes und dessen Familie unterstützen.

Inklusive Angebote im Vorschulbereich - insbesondere Kindertagesstätten, die Kinder mit Beeinträchtigungen aufnehmen – sollen im Rahmen bestehender Angebote, d.h. insbesondere der heilpädagogischen Früherziehung, unterstützt und gefördert werden.

Der Schwerpunkt basiert auf folgenden Zielen und folgender Stossrichtung:

Ziele:

- Inklusion wird in Regelstrukturen sowie in sämtlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit gestärkt. Alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, können gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dazu werden die Unterstützungs- und Betreuungsangebote soweit möglich und sinnvoll auf die Stärkung der Regelsysteme (Regelschule, Arbeitsmarkt, Wohnen in der Familie oder selbständig) ausgerichtet.
- Die Durchlässigkeit zwischen Betreuungseinrichtungen und Regelstrukturen sowie zwischen Regelschulen und Sonderschulen ist gewährleitet.

Stossrichtung:

 Zur Erfüllung seines Auftrags fördert der Kanton Aargau die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit der verschiedenen Verwaltungsbereiche sowie zwischen den Einrichtungen innerhalb des Kantons. Ausserdem werden der Austausch und die Kooperation mit den anderen Kantonen gepflegt.

Tab. 12: KJ Förderung der Inklusionsbemühungen in der Regelschule

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Schülerinnen und Schüler nehmen unabhängig von ihren Beeinträchtigungen gleichberechtigt am schulischen Alltag teil. Sie werden je nach Ihren Bedürfnissen vorzugsweise in der Regelschule begleitet und gefördert.	Stärkung des Angebots "Behinderungsspezifische Beratung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen" Prüfung eines Behinderungsspezifischen Beratungsangebots für Kinder und Jugendliche mit Sprachbeeinträchtigungen Prüfung eines Behinderungsspezifischen Beratungsangebots für Kinder und Jugendliche mit sozialen Beeinträchtigungen	Regel- und Son- derschulen, Abtei- lung SHW
Bereits im Vorschulalter wird Inklusion gelebt, indem Kinder mit Beeinträchtigungen in bestehenden Kindertagesstätten oder Spielgruppen betreut werden.	Prüfung von inklusiven familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Beeinträchtigungen (z.B. KITAplus ⁴)	Einrichtungen und Abteilung SHW
Familien mit Kindern mit sozialen Beeinträchtigungen, welche in der Regelschule geschult werden, wer- den ambulant unterstützt.	Aufbau eines Angebots von AFAB, das über das Betreuungsgesetz finanziert wird.	Einrichtungen und Abteilung SHW

⁴ Ein Modell der inklusiven Betreuung in Kindertagesstätten

4.2.3 KJ III Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt

Der Übertritt aus der Regelschule oder aus der Sonderschule in eine Berufsausbildung birgt sowohl Chancen für die Inklusion von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen als auch Risiken der Separation. Die Auswirkungen davon sind oft sehr langandauernd, geht es doch häufig auch darum, ob der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht wird oder nicht. Durch eine sorgfältige Gestaltung dieses Übergangs können Risiken vermindert und Chancen genutzt werden. Brückenangebote sowie die Berufsberatung der IV sind zentrale Unterstützungsleistungen, damit Jugendliche eine für sie geeignete Laufbahn einschlagen können.

Für Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen besteht die Werkstufe. Dieses "Brückenangebot" dient zur Berufswahlorientierung, zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt sowie zur Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung. Jugendliche, welche die Anforderungen der Werkstufen nicht erfüllen, verbleiben weiterhin an der HPS, in welcher sie die obligatorische Schulzeit verbracht haben. Bis zum Alter von 18 bis maximal 20 Jahren werden sie in der HPS auf die spätere Berufstätigkeit - in der Regel entspricht diese einem geschützten Arbeitsplatz oder einem Beschäftigungsplatz in einer Tagesstätte einer Einrichtung im Erwachsenenbereich – vorbereitet. Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen brauchen mehr Zeit und Unterstützung für Entwicklungsschritte hin zu einer passenden beruflichen Tätigkeit und einer möglichst selbständigen Lebensführung. Neben den Jugendlichen aus der HPS ist zunehmend auch die Begleitung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, die die Regelschule durchlaufen haben, sicher zu stellen. So weit als möglich sollen hier ebenfalls Regelangebote genutzt respektive so ausgestaltet oder unterstützt werden, dass sie Jugendliche mit Beeinträchtigungen gut begleiten können.

Bei **Jugendlichen mit sozialen Beeinträchtigungen**, häufig auch verbunden mit der Problematik "Care Leaver", ist das Erreichen der Arbeitsmarktfähigkeit sowie der Kompetenz, ein selbständiges Leben zu führen, ein wichtiger und gefährdeter Entwicklungsschritt. Sozial- und Selbstkompetenzen müssen über die obligatorische Schule und gegebenenfalls auch über den Heimaufenthalt hinaus gestärkt und die Frage der passenden Berufswahl geklärt werden. Dabei soll auch die Zuständigkeit der IV geklärt und so deren Unterstützungen verfügbar gemacht werden. Zugleich soll eine Etikettierung so weit als möglich vermieden werden.

Der Schwerpunkt basiert auf folgendem Ziel und folgender Stossrichtung:

Ziel:

• Übergänge im Lebenslauf (wie Schuleintritt, Eintritt ins Arbeitsleben, Pensionierung, Übertritt ins Pflegeheim) werden sorgfältig gestaltet.

Stossrichtung:

 Zur Erfüllung seines Auftrags fördert der Kanton Aargau die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit der verschiedenen Verwaltungsbereiche sowie zwischen den Einrichtungen innerhalb des Kantons. Ausserdem werden der Austausch und die Kooperation mit den anderen Kantonen gepflegt.

Tab. 13: KJ Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen sowohl aus der Regelschule als auch aus der Sonderschule werden beim Übertritt von der obligatorischen Schulzeit	Analyse und Weiterentwicklung von bestehenden Brückenangeboten für Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Kanton Aargau Klärung der Zuweisungskriterien für Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen zu bestehenden Brückenangeboten, HZWB und Werkstufen der	Abteilung SWH mit Abteilung BM Einrichtungen mit Angeboten im Be-

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
ins Berufsleben unterstützt und gestärkt.	HPS, gegebenenfalls Anpassung der Rahmenkonzepte Stärkung der Zusammenarbeit mit der IV (Berufsberatung)	reich Berufsberatung (regulär und SVA) Berufsberatung SVA
Jugendliche mit sozialen Beeinträchtigungen aus der Sonderschule und aus (Schul-)Heimen werden beim Übertritt von der obligatorischen Schulzeit ins Berufsleben respektive beim Austritt aus der stationären Einrichtung unterstützt und gestärkt.	Analyse und Klärung der Zuweisungskriterien für Jugendliche mit sozialen Beeinträchtigungen zu bestehenden Brückenangeboten Aufbau eines Angebots basierend auf AFAB, Prüfung und gegebenenfalls Schaffung neuer Angebote Stärkung der Zusammenarbeit mit der IV (Berufsberatung)	Abteilung SWH mit Abteilung BM Einrichtungen mit Angeboten im Bereich Berufsberatung (regulär und SVA) Berufsberatung SVA

4.2.4 KJ_IV Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie) und des Übergangs in die Selbständigkeit

Stationäre Einrichtungen bieten Kindern und Jugendlichen Schutz, Förderung, Erziehung und die Möglichkeit, sich altersentsprechend zu entwickeln, wenn aufgrund von schwierigen familiären Verhältnissen oder auch Beeinträchtigungen der Verbleib im Herkunftssystem vorübergehend nicht möglich ist.

Der Kontakt zu den Herkunftsfamilien soll auch während eines Heimaufenthalts so weit als möglich aufrechterhalten werden. Zudem sollen die Herkunftsfamilien schrittweise auf eine mögliche Reintegration vorbereitet werden. Flexible Modelle des Übergangs, wie etwa des Splittings der Leistungen Schulung und Wohnen, sollen zu diesem Zweck gefördert werden.

Die Rückführung aus der Fremdplatzierung ins Herkunftssystem oder der Übergang in die Selbständigkeit (Care Leaver) soll so bald als möglich, nachhaltig und zum Nutzen der Kinder und Jugendlichen stattfinden. Dabei sind neu ab 2022 auch ambulante Angebote der Nachbetreuung verstärkt möglich und können den Übergang unterstützen. Nachbetreuung soll – wo erforderlich – durch die Leistung AFAB realisiert werden, welche ab 2022 über das Betreuungsgesetz finanziert wird.

Dieser Schwerpunkt entspricht bereits der Ausrichtung der stationären Einrichtungen, soll diese jedoch weiterentwickeln und stärken. Er basiert auf folgenden Zielen und folgenden Stossrichtungen:

Ziele:

- Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen), unabhängig vom Alter.
- Inklusion wird in Regelstrukturen sowie in sämtlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit gestärkt alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, können gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dazu werden die Unterstützungs- und Betreuungsangebote soweit möglich und sinnvoll auf die Stärkung der Regelsysteme (Regelschule, Arbeitsmarkt, Wohnen in der Familie oder selbständig) ausgerichtet.

• Die Durchlässigkeit zwischen Betreuungseinrichtungen und Regelstrukturen sowie zwischen Regelschulen und Sonderschulen ist gewährleitet.

Stossrichtungen:

- Zur Erfüllung seines Auftrags fördert der Kanton Aargau die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit der verschiedenen Verwaltungsbereiche sowie zwischen den Einrichtungen innerhalb des Kantons. Ausserdem werden der Austausch und die Kooperation mit den anderen Kantonen gepflegt.
- Ambulante Angebotsformen in allen Lebensbereichen werden gestärkt.

Tab. 14: KJ Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie) und des Übergangs in die Selbständigkeit

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Stationäre Einrichtungen reintegrieren in die Herkunftsfamilie sobald dies nachhaltig möglich ist.	Die Zusammenarbeit zwischen der stationären Einrichtung und der Herkunftsfamilie wird stetig aufrechterhalten und flexibel auf die Möglichkeiten der Familie und der Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet. Es wird regelmässig überprüft, ob die Indikation für ein stationäres Angebot noch gegeben ist.	Einrichtungen und Ab- teilung SHW
Stationäre Einrichtungen realisieren den Übergang in die Selbständigkeit sobald dies nachhaltig möglich ist.	Falls eine Reintegration in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, ist die Einrichtung bestrebt, den Übergang in die Selbständigkeit auf die Bedürfnisse der Jugendlichen / der jungen Erwachsenen abzustimmen. Es wird regelmässig überprüft, ob die Indikation für ein stationäres Wohnangebot noch gegeben ist.	Einrichtungen und Ab- teilung SHW
Junge Erwachsene, die von einer stationären Einrichtung in eine selbständige Lebensform übertreten, werden soweit notwendig unterstützt (Care Leaver). ⁵	Ausgehend von bereits laufenden Pilotprojekten werden nachhaltige Lösungen entwickelt und umgesetzt.	Einrichtungen und Ab- teilung SHW
Nutzung von Schulung und Wohnen kann unabhängig voneinander erfolgen.	Sonderschulheime entscheiden über die ideale Förderung. Systemflexibilisierung, Spezialisierung und Profilierung werden gefördert, entsprechende Rahmenbedingungen werden geklärt.	Sonderschulheime und Abteilung SHW
Die Rückkehr ins Regelsystem wird durch Zwischenformen unterstützt.	Progressionsplätze (Aussenwohngruppen, begleitetes Wohnen) werden gefördert.	Einrichtungen und Ab- teilung SHW

⁵ Das Angebot für Care Leaver wird voraussichtlich im rechtlichen Sinne dem Erwachsenenbereich zuzuordnen sein. Es wird aber im KJ-Bereich aufgeführt, da voraussichtlich primär KJ-Einrichtungen entsprechende Leistungen erbringen werden. Sie sind mit der Thematik auch viel besser vertraut als Erwachseneneinrichtungen.

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Bei Bedarf wird die Nachbetreu- ung nach einem stationären Auf- enthalt gestärkt.	AFAB: Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien bei der Reintegration in die Herkunftsfamilie	Einrichtungen
	Stärkung der Zusammenarbeit von ambulanten und stationären Angeboten	

4.2.5 KJ_V Umsetzung von "ambulant & stationär": Aufbau der Angebote AFAB, Entlastung und DAF in den Jahren 2022–2026

Die rechtlichen Grundlagen für diesen Schwerpunkt wurden mit der Änderung des Betreuungsgesetzes ab 2022 geschaffen. Konkret können ab 2022 die Leistungen AFAB, Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen sowie Pflegeplatzierungen, die durch einen DAF begleitet werden, über das Betreuungsgesetz finanziert werden.

AFAB bezweckt, die Entwicklungsbedingungen für ein Kind oder einen Jugendlichen unter Einbezug seines familiären Umfelds zu verbessern. Stationäre Aufenthalte bei sozialen Beeinträchtigungen sind oft wesentlich durch Familiensysteme bedingt, die für die Kinder und Jugendlichen wenig unterstützend sind. Durch einen verstärkten Einsatz von ambulanten Massnahmen zur Stärkung der Familiensysteme können stationäre Aufenthalte vermieden werden. Das System der Herkunftsfamilie wird möglichst erhalten sowie in seiner Funktion und Kompetenz zur Unterstützung und Förderung des Kindes gestärkt. AFAB ist nur über das Betreuungsgesetz finanzierbar, wenn es sich um eine intensive Form handelt, welche durch eine Fachstelle empfohlen wird (das heisst, wenn AFAB monatliche Kosten von mindestens Fr. 1'110.— verursacht).

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl Stunden AFAB, die in den Jahren 2022 bis 2026 vorgesehen sind und für die in der Leistungsbeschaffung Angebote gesucht werden.

Tab. 15: KJ Anzahl Stunden AFAB mit kantonaler Finanzierung

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Stunden	9'000	12'000	15'000	15'000	15'000

AFAB wird in den Jahren von 2022 bis 2026 schrittweise aufgebaut. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, wird die Leistungsmenge in dieser Phase vorgegeben. Die weitere Entwicklung soll auf Basis der Erfahrungen während der Aufbauphase (2022–2026) bestimmt werden.

Die Leistung Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen soll Familien ab 2022 durch gezielte Entlastungsmöglichkeiten unterstützen, Kinder mit schweren Beeinträchtigungen ausserhalb von stationären Einrichtungen in ihrem Familiensystem dauerhaft selber zu betreuen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl Stunden Entlastung, die in den Jahren 2022 bis 2026 vorgesehen sind und für die in der Leistungsbeschaffung Angebote gesucht werden.

Tab. 16: KJ Anzahl Stunden "Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen" mit kantonaler Finanzierung

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Stunden	1'800	3'600	5'400	7'200	9'000

Die Leistung wird in den Jahren von 2022 bis 2026 schrittweise aufgebaut. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, wird die Leistungsmenge in dieser Phase vorgegeben. Die weitere Entwicklung soll auf Basis der Erfahrungen während der Aufbauphase (2022–2026) bestimmt werden.

DAF leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualität von Pflegeverhältnissen. Sie sorgen dafür, dass sich geeignete Pflegeeltern finden lassen und stehen diesen wie auch dem Kind oder dem/der Jugendlichen fachlich sowie bei Bedarf unterstützend und vermittelnd zur Seite. Zudem sind sie für das Krisenmanagement verantwortlich und sorgen für die nötige Aus- und Weiterbildung der ihnen angeschlossenen Pflegeeltern. Insgesamt erhöhen DAF damit die Tragfähigkeit von Pflegeverhältnissen massgeblich. Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufsichtstätigkeit gegenüber den Pflegefamilien. DAF benötigen eine kantonale Anerkennung und unterstehen derselben Aufsicht wie alle anerkannten Einrichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt DAF-Platzierungen mit kantonaler Finanzierung von 2022 bis 2026.

Tab. 17: KJ Anzahl DAF-Platzierungen mit kantonaler Finanzierung

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
DAF-Platzierungen	13	26	38	51	64

DAF wird in den Jahren von 2022 bis 2026 schrittweise aufgebaut. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, wird die Leistungsmenge in dieser Phase vorgegeben. Die weitere Entwicklung soll auf Basis der Erfahrungen während der Aufbauphase (2022–2026) bestimmt werden.

Der Schwerpunkt basiert auf folgendem Ziel und folgender Stossrichtung:

Ziel:

Inklusion wird in Regelstrukturen sowie in sämtlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit gestärkt. Alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, können gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dazu werden die Unterstützungs- und Betreuungsangebote soweit möglich und sinnvoll auf die Stärkung der Regelsysteme (Regelschule, Arbeitsmarkt, Wohnen in der Familie oder selbständig) ausgerichtet.

Stossrichtung:

• Ambulante Angebotsformen in allen Lebensbereichen werden gestärkt.

Tab. 18: KJ Umsetzung von "ambulant & stationär": Aufbau der Angebote AFAB, Entlastung und DAF in den Jahren 2022 bis 2026

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Familiensysteme werden in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt und gestärkt.	Aufbau der Leistung AFAB Aufbau der Leistung Entlastung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Beein- trächtigungen	Einrichtungen
Pflegeverhältnisse werden durch DAF unterstützt und gestärkt.	Aufbau der Leistung DAF	Einrichtungen

4.2.6 KJ_VI Stärkung des Frühbereichs

Im Frühbereich ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten ist eine Stärkung der bestehenden ambulanten Stütz- und Fördermassnahmen vorgesehen (Bericht Frühkindliche Entwicklung zur Beantwortung des Postulats Bally (GR 19.24)). Dadurch sollen die Entwicklungschancen insbesondere von Kindern mit Mehrfachbeeinträchtigungen sowie von Kindern mit (Hinweisen) auf eine ASS erhöht und der nachfolgende zusätzliche Förderbedarf reduziert werden.

Der Schwerpunkt basiert auf folgendem Ziel und folgender Stossrichtung:

Ziel:

Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen) unabhängig vom Alter.

Stossrichtung:

Ambulante Angebotsformen in allen Lebensbereichen werden gestärkt.

Tab. 19: KJ Stärkung des Frühbereichs

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Das Entwicklungspotential von Kindern mit erheblichen Beein- trächtigungen im Vorschulbereich wird genutzt	Stärkung der ambulanten Angebote im Frühbereich (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie) Weiterentwicklung in ausgewählten Fachgebieten, wie ASS	Einrichtungen und Abteilung SHW

4.2.7 Projekt zur Stärkung der Kinder und Jugendhilfe

Das Projekt zur Stärkung der Kinder und Jugendhilfe (2020–2022) ist auf das Reformmodul "Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen" ("ambulant & stationär") abgestimmt und unterstützt dessen Umsetzung. Es soll insbesondere dazu beitragen, dass die Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen Akteuren aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Betreuung und Bildung erleichtert und die Wirksamkeit der Massnahmen gesteigert wird. Ausserdem wird die Qualität und Wirksamkeit bei Pflegeplatzierungen gefördert. Bis 2026 sollen die Ergebnisse des Projekts im Sinne der vorliegenden Angebotsplanung verstetigt werden.

4.3 Neu zu beschaffende Leistungen 2022-2026

Die Leistungsbeschaffung (Zeitplan vgl. Kap. 7) im Bereich Kinder und Jugendliche umfasst die ambulanten Angebote AFAB und Entlastung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen sowie Pflegeplatzierungen durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege. Die Leistungen werden ab 1. Januar 2022 aufgrund der Änderung des Betreuungsgesetzes neu angeboten werden können.

Die ambulanten Leistungen müssen im ganzen Kantonsgebiet verfügbar sein. Die Leistung der Entlastung soll von ein bis zwei, AFAB von zwei bis vier Einrichtungen angeboten werden. Drei bis fünf DAF sollen kantonal finanzierte Pflegeplätze vermitteln und begleiten können.

Tab. 20: KJ neu zu beschaffende Leistungen 2022–2026

Leistung	Einheit	2022	2023	2024	2025	2026
AFAB	Stunden	9'000	12'000	15'000	15'000	15'000
Entlastung	Stunden	1'800	3'600	5'400	7'200	9'000
Pflegeplatzierungen durch DAF	Plätze	13	26	38	51	64

Die Beschaffung der 30 bis 40 befristeten zusätzlichen Sonderschulplätze wird mit den Tagessonderschulen unabhängig von der Angebotsplanung 2022 bis 2026 geklärt.

Die zusätzlichen Leistungen zur Stärkung des Frühbereichs (vgl. Kap. 4.2.6) werden ebenfalls nicht im Rahmen dieser Leistungsbeschaffung ausgeschrieben. Das weitere Vorgehen wird im Rahmen des Projekts geklärt und dann allen bestehenden Anbietern im Frühbereich kommuniziert.

5. Ausgangslage Bereich Erwachsene

5.1 Rückblick auf Angebotsplanung 2019–2022

5.1.1 EW_I Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot

Tab. 21: EW Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot

Wohin	Status
Es stehen ausreichend Wohn- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zur Verfügung.	Der quantitative Ausbau ist erfolgt. Insgesamt wurden 102 Wohnplätze (kognitiv/psychisch) und 129 Tagesstruktur Plätze (kognitiv/psychisch) vergeben. Da die Auslastung vereinbarter Wohnplätze sowie Tagesstrukturplätze in Aargauer Einrichtungen in 2018 und 2019 bei 97% lag, wird auf eine weitere Platzvergabe verzichtet. Der steigende Bedarf soll mit den neuen ambulanten Angeboten aufgefangen werden.
Es stehen ausreichend Wohn- und Tagesstruktur- plätze für Menschen mit psychischen Beeinträchti- gungen zur Verfügung.	Siehe Status Wohn- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.
Es stehen ausreichende und der Altersgruppe angemessene Angebote für ältere Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung.	Einige Einrichtungen bieten bereits entsprechende Angebot für ältere Menschen mit Beeinträchtigungen an. Das Thema wird durch die Abteilung SHW im Rahmen der Angebotsplanung 2022 bis 2026 erneut aufgenommen, um die Finanzierung und die Rahmenbedingungen zu klären (vgl. EW_IV).
Es stehen ausreichende und angemessene Betreu- ungs- und Pflegeangebote für Menschen unter 60 Jahren mit einem sehr hohen und anspruchsvollen Pflegebedarf zur Verfügung.	Das Pilotprojekt mit dem Regionalen Pflegezentrum Baden ist im Jahr 2019 gestartet und wird ab 2021 umgesetzt. Sobald die Pilotphase abgeschlossen ist und eine Evaluation stattgefunden hat, soll eine Ausweitung des Betreuungs- und Pflegeangebotes erfolgen. Ein Rahmenkonzept wurde nicht erarbeitet.
Es steht in allen Regionen des Kantons ein ausreichendes Platzangebot für Menschen mit kognitiven und / oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.	Die Ungleichverteilung zwischen den Regionen Nord und Süd des Kantons Aargau für die Platzangebote für Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen besteht weiterhin. Im Rahmen der Angebotsplanung 2019 bis 2022 sollen mehr Plätze in der Versorgungsregion Nord geschaffen werden. Allerdings bestehen Hinweise, dass aktuell in der Region Nord keine erhöhte Nachfrage nach Plätzen besteht.

Die Schaffung von zusätzlichen Plätzen hat in den letzten Jahren stattgefunden und wird in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 als Schwerpunkt nicht weitergeführt.

5.1.2 EW_II Förderung eigenständiger Wohnformen

Tab. 22: EW Förderung eigenständiger Wohnformen

Wohin	Status
Es besteht ein ausreichendes und wirkungsvolles Bildungsangebot zur Befähigung zum eigenständigen Wohnen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.	Mit sebit aargau steht Menschen mit kognitiven Be- einträchtigungen ein Bildungsangebot zur Befähigung zum eigenständigen Wohnen zur Verfügung.
Es besteht ein ausreichendes und wirkungsvolles Angebot zur Befähigung zur eigenständigen Lebensführung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.	Dieses Ziel wird weiterverfolgt mit dem Aufbau ambulanter Unterstützung bei selbständigem Wohnen.
Es stehen wirkungsvolle Unterstützungsmöglichkeiten bei selbstbestimmten Wohnformen (Bericht zum Postulat Sigg) zur Verfügung.	Im Projekt "ambulant & stationär" werden Unterstützungsmöglichkeiten für selbstbestimmte Wohnformen mitberücksichtigt. Die Grundlagen für selbstbestimmte Wohnformen wurden mit der Änderung des Betreuungsgesetzes geschaffen.
Während Krisensituationen erhalten Menschen mit Beeinträchtigungen eine optimale Betreuung und ihre Reintegration ins Herkunftssystem ist gesichert.	Im Jahr 2018 fand eine Überarbeitung des Konzeptes der Intensivbetreuung statt. Kernstück der Überarbeitung war die Ablösung von eingestreuten Plätzen Intensivbetreuung durch sogenannte Zusatzleistungen. In 2019 fand eine Überführung der eingestreuten Plätze Intensivbetreuung in Plätze mit Zusatzleistungen statt. Die Weiterentwicklung der Intensivbetreuung und Zusatzleistungen wird in 2020 und 2021 fortgeführt. Ein Rahmenkonzept für Krisensituationen liegt nicht vor und wird auch nicht weiterverfolgt.
Menschen in Intensivbetreuung werden in Angebote mit umfassender Betreuung integriert.	siehe oben

5.1.3 EW_III Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren

Tab. 23: EW Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren

Wohin	Status
Wohnangebote haben eine überschaubare Grösse und befinden sich mehrheitlich in Zentren.	Bei Gesamtsanierungen und Erweiterungsbauten wurde dieses Ziel mehrheitlich erreicht. Dies wird weiterverfolgt.

5.1.4 EW_IV Zusammenarbeit und Klärung der Ausrichtung der Einrichtungen

Tab. 24: EW Zusammenarbeit und Klärung der Ausrichtung der Einrichtungen

Wohin	Status
Die Angebote der Einrichtungen haben eine klare und transparente Ausrichtung.	Der grösste Teil der Einrichtungen weist ein klares und transparentes Profil auf. Eine Neuausrichtung und damit verbunden eine klare Definition des Betreuungsangebots fand in einigen Einrichtungen statt.
Die Schnittstellen zwischen den Einrichtungen und die Abläufe bei Übertritten sind geklärt.	Der Aufbau von einrichtungsübergreifenden Kooperation gestaltet sich schwer. Erste Erfolge konnten jedoch erzielt werden.

Dieser Schwerpunkt wird in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 nicht weiterverfolgt. Die strategische Position der Einrichtungen wurde weitestgehend geklärt und neue Instrumente für eine klare und transparente Ausrichtung wurden eingeführt (Strategiekonzept). Der Kanton wird die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen sowie den Angeboten aus anderen Verwaltungsbereichen weiter fördern. Zudem wird der Kanton Aargau den Austausch und die Kooperation mit anderen Kantonen weiter pflegen.

5.1.5 EW_V Stärkung der Begleitsysteme

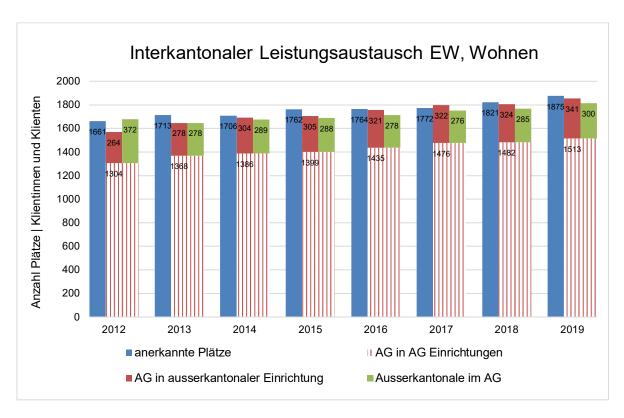
Tab. 25: EW Stärkung der Begleitsysteme

Wohin	Status
Es stehen stationäre Entlastungsangebote zur Verfügung.	Die stationären Entlastungsangebote für Erwachsene stehen ab dem 1. Januar 2021 zur Verfügung. Es wurden insgesamt 8 Entlastungsplätze an die Einrichtungen azb, Stiftung MBF, Murimoos, arwo und zeka vergeben.
Die Finanzierung von zusätzlichen Leistungen zur Entlastung des familiären Umfeldes ist geklärt.	Die Finanzierung von zusätzlichen Leistungen zur Entlastung des familiären Umfeldes wurde in den Jahren 2019 bis 2022 nicht geklärt.

5.2 Bedarfsprognose: empirische Daten

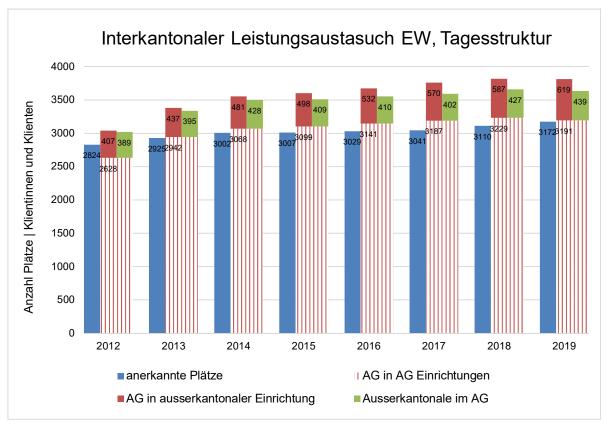
Die Bedarfsprognose basiert auf den Daten des Klientenverwaltungssystems des Kantons und der darin erfassten Leistungen vom 1. Mai 2012 bis 2019. Für die Interpretation wurde auch die Bevölkerungsprognose der Statistik Aargau basierend auf einem Modell von 2013 und einem aktualisierten Modell vom November 2019 verwendet.

Die folgenden Diagramme zeigen die bisherige Entwicklung sowie die geschätzte Entwicklung für die beiden Leistungsarten Wohnen und Tagesstruktur für die drei Beeinträchtigungsformen. Die Prognose wird dabei proportional zur demographischen Entwicklung der jeweiligen Altersgruppen berechnet. Bei den Altersgruppen, in denen sich der Anteil der Personen in Betreuungseinrichtungen in den letzten Jahren überproportional zur Bevölkerungsentwicklung vergrössert, wird dieser Trend ebenfalls berücksichtigt.



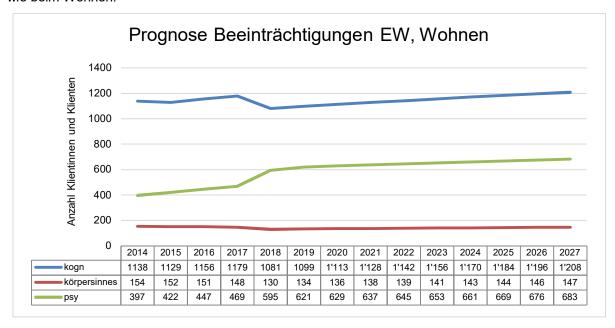
Diagr. 5: Interkantonaler Leistungsaustausch EW, Wohnen

Im Leistungsbereich Wohnen EW sind die Zahlen der Platzierungen von Aargauer Klientinnen und Klienten in Aargauer Einrichtungen wie auch ausserkantonal über die letzten Jahre stark angestiegen. Nur geringfügig haben die Platzierungen von ausserkantonalen Klientinnen und Klienten in Aargauer Einrichtungen zugenommen.



Diagr. 6: Interkantonaler Leistungsaustausch EW, Tagesstruktur

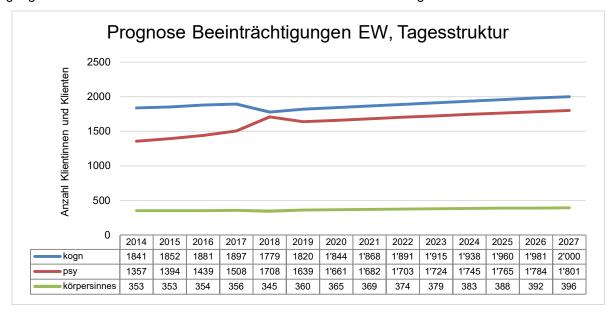
Im Leistungsbereich Tagesstruktur EW ergibt sich, mit insgesamt höheren Zahlen, ein analoges Bild wie beim Wohnen.



Diagr. 7: Prognose Beeinträchtigungen EW, Wohnen

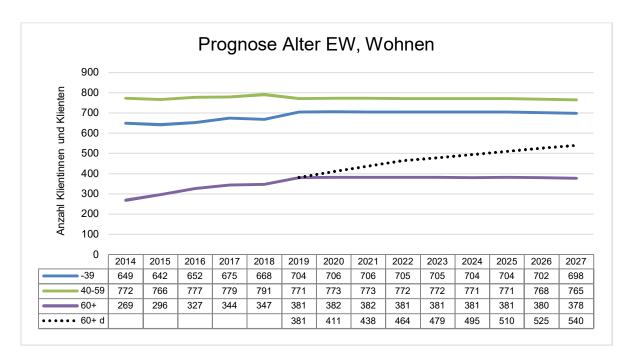
Im Leistungsbereich Wohnen EW wird in den nächsten Jahren ein mässiger Anstieg von Klientinnen und Klienten mit kognitiven Beeinträchtigungen und ein starker Anstieg von Klientinnen und Klienten mit psychischen Beeinträchtigungen erwartet. Platzierungen von Klientinnen und Klienten mit Körperund Sinnesbeeinträchtigungen werden laut Prognose weitgehend konstant bleiben.

Im Jahr 2018 führte die Bereinigung der Primärbeeinträchtigung mit dem Individuellen Betreuungsbedarf-Einstufungssystem zu einer starken Verschiebung von kognitiven zur psychischen Beeinträchtigungen im Erwachsenenbereich. Dies betrifft das Wohnen und die Tagesstruktur.



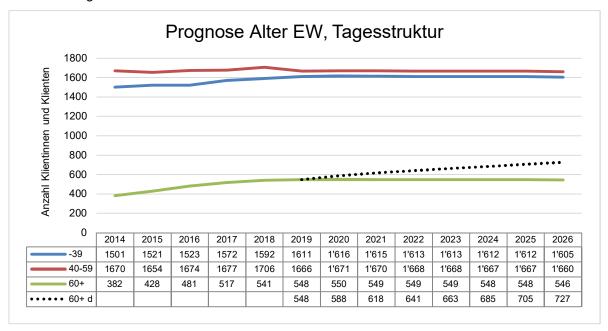
Diagr. 8: Prognose Beeinträchtigungen EW, Tagesstruktur

Im Leistungsbereich Tagesstruktur EW wird in den nächsten Jahren für alle Beeinträchtigungsarten ein Anstieg an Klientinnen und Klienten erwartet. Vor allem Klientinnen und Klienten mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen werden stark zunehmen.



Diagr. 9: Prognose Alter EW, Wohnen

Im Leistungsbereich Wohnen EW wird im Altersbereich 60+ ein starkes Wachstum vom Platzierungen erwartet, dass auf die ansteigende Lebenserwartung zurückzuführen ist. Für den Bereich der unter 60-Jährigen wird ab 2020 ein demographisch begründeter, leichter Rückgang von Platzierungen prognostiziert. Allerdings wird bei psychischen Beeinträchtigungen im tiefsten Alterssegment mit einer Zunahme gerechnet.



Diagr. 10: Prognose Alter EW, Tagesstruktur

Wie im Leistungsbereich Wohnen EW wird im Leistungsbereich Tagestruktur EW im Altersbereich 60+ ein starkes Wachstum vom Platzierungen erwartet. Für den Bereich der unter 60-Jährigen wird auch hier ab 2020 ein leichter Rückgang von Platzierungen prognostiziert. Auch hier wird bei psychischen Beeinträchtigungen im tiefsten Alterssegment mit einer Zunahme gerechnet.

5.3 Vergleich Angebotsplanungen 2019–2022 mit 2022–2026

Die folgende Tabelle zeigt die Schwerpunkte der Angebotsplanung 2019 bis 2022 im Überblick und stellt diese den zukünftigen Schwerpunkten der Angebotsplanung 2022 bis 2026 gegenüber.

Tab. 26: Angebotsplanung Erwachsene

Angebotsplanung 2019–2022	Angebotsplanung 2022–2026
EW_I Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot	-
-	EW_I Aufbau ambulanter Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt
EW_II Förderung eigenständiger Wohnformen	EW_II Aufbau ambulanter Unterstützung bei selbständigem Wohnen
EW_III Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren	EW_III Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren
EW_IV Zusammenarbeit und Klärung der Ausrichtung der Einrichtungen	-
-	EW_IV Etablierung von Angebotsformen für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen
EW_V Stärkung der Begleitsysteme	EW_V Stärkung der Begleitsysteme

6. Angebotsplanung Erwachsene

6.1 Folgerungen aus der Bedarfsprognose

Die Bedarfsprognose zeigt eine aktuelle und möglichst zuverlässige Schätzung des zukünftigen Bedarfs an Leistungen auf. Zu beachten ist, dass durch die Bereinigung der Primärbeeinträchtigung im Jahr 2018 eine Verschiebung der Beeinträchtigungen von kognitiv zu psychisch stattgefunden hat. Sich verändernde gesellschaftliche Entwicklungen und zunehmende Bemühungen, die UNO-BRK umzusetzen, vermag die Prognose nicht abzubilden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Prognosen für die zukünftigen Leistungen des Reformvorhabens "ambulant & stationär" zum aktuellen Zeitpunkt auf Annahmen beruhen und anhand der Erfahrungen in der Einführungsphase der neuen ambulanten Angebote in den Jahren von 2022 bis 2026 aktualisiert werden.

Für die Angebotsplanung werden die Kapazitäten der stationären Angebote und Tagesstrukturen konstant gehalten und die ambulanten Angebote werden aufgebaut. Damit soll das weitgehend demographisch bedingte Wachstum von 2% durch neue, ambulante Angebote aufgefangen werden, ohne dass die bestehenden Angebote reduziert werden müssen.

6.2 Schwerpunkte und Massnahmen in der Angebotsplanung 2022-2026

Die in Kapitel 1.1 beschriebenen Ziele können nur langfristig erreicht werden. Entsprechend müssen auch die Stossrichtungen langfristig verfolgt werden. Die konkrete Planung hingegen umfasst lediglich einen Zeithorizont von rund fünf bis sechs Jahren.

Für die Angebotsplanung 2022 bis 2026 werden daher Schwerpunkte definiert, in denen Massnahmen gebündelt werden, die in den nächsten fünf bis sechs Jahren realisiert werden sollen. Diese entsprechen im Wesentlichen den Stossrichtungen und sind auf die Ziele ausgerichtet.

Im Folgenden werden zunächst die Schwerpunkte beschrieben, dann Ziele und Stossrichtungen (vgl. Kap. 1.1) genannt, die damit verfolgt werden und schliesslich die einzelnen Massnahmen im Rahmen der Schwerpunkte aufgeführt.

Es werden unter anderem Massnahmen vorgeschlagen, für welche die gesetzliche Grundlage mit der Änderung des Betreuungsgesetzes ab 2022 geschaffen wurde. Diese Massnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

6.2.1 EW_I Aufbau ambulanter Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt

Die begleitete Arbeit im 1. Arbeitsmarkt versteht sich nicht als geschützte Arbeit, sondern als "Supported Employment" oder als unterstützte Tätigkeit. Sie grenzt sich insofern von der geschützten Arbeit ab, als die erwachsene Person mit Beeinträchtigungen den Arbeitsvertrag nicht mit einer Einrichtung, sondern mit einem im 1. Arbeitsmarkt tätigen Arbeitgeber abschliesst. Die Hauptleistung setzt sich aus unterstützenden und beratenden Leistungen zusammen. Diese Leistungen grenzen sich von den Massnahmen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG⁶) ab, indem sie nicht die Vermeidung oder Ablösung einer Rente bezwecken. In der Dauerhaftigkeit der nötigen Begleitung stellen sie eine Alternative zur geschützten Arbeit unter Berücksichtigung einer maximal möglichen Teilhabe am beruflichen Alltag dar.

Mit dem Aufbau ambulanter Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt im Rahmen des Reformvorhabens "ambulant & stationär" erfahren sich Erwachsene mit Beeinträchtigungen als beruflich

 $^{^{\}rm 6}$ Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)

und gesellschaftlich integriert. Die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Leistung liegt ab 2022 mit der Änderung des Betreuungsgesetzes vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl Stunden Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt, die in den Jahren 2022 bis 2026 vorgesehen sind und für die in der Leistungsbeschaffung Angebote gesucht werden.

Tab. 27: EW Anzahl Stunden Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt mit kantonaler Finanzierung

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Stunden	4'158	8'317	12'475	16'634	20'790

Die Leistung wird in den Jahren von 2022 bis 2026 schrittweise aufgebaut. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, ist der Bedarf noch nicht verlässlich abschätzbar. Die weitere Entwicklung soll auf Basis der Erfahrungen während der Aufbauphase (2022–2026) bestimmt werden.

Der Schwerpunkt basiert auf folgenden Zielen und folgenden Stossrichtungen:

Ziele:

- Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen) unabhängig vom Alter.
- Inklusion wird in Regelstrukturen sowie in sämtlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit gestärkt. Alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, können gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dazu werden die Unterstützungs- und Betreuungsangebote soweit möglich und sinnvoll auf die Stärkung der Regelsysteme (Regelschule, Arbeitsmarkt, Wohnen in der Familie oder selbständig) ausgerichtet.
- Die Durchlässigkeit zwischen Betreuungseinrichtungen und Regelstrukturen sowie zwischen Regelschulen und Sonderschulen ist gewährleitet.
- Menschen mit Beeinträchtigungen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wahlfreiheit bezüglich ihrer Wohnsituation, ihrer Freizeitgestaltung sowie ihrer Arbeit. Selbstbestimmung in der Organisation der Lebensbereiche wird gefördert, wobei ambulante oder stationäre Angebote genutzt werden können.
- Menschen mit Beeinträchtigungen werden befähigt, entsprechend ihren Ressourcen selbstbestimmt und selbständig leben zu können.

Stossrichtungen:

- Leistungen oder Angebote können flexibel und voneinander unabhängig genutzt werden.
- Die Angebote orientieren sich vermehrt am Förder- und Betreuungsbedarf der Menschen mit Beeinträchtigungen und weniger an Indikationen oder Behinderungskategorien, ohne dadurch eine Angebotsausweitung auszulösen.
- Ambulante Angebotsformen in allen Lebensbereichen werden gestärkt.

Tab. 28: EW Aufbau ambulanter Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Erwachsene mit Beeinträchtigungen erhalten die nötige Begleitung	Ambulante Unterstützung bei der Arbeit (Unterstützung in Form von	Einrichtungen

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
für ihre Tätigkeit im 1. Arbeitsmarkt.	Begleitung und Coaching) wird für Erwachsene mit Beeinträchtigungen aufgebaut. Weiterentwicklung der bestehenden Angebote. Es wird regelmässig überprüft, ob die Indikation für einen geschützten Arbeitsplatz noch gegeben ist.	Arbeitgeber

6.2.2 EW II Aufbau ambulanter Unterstützung bei selbständigem Wohnen

Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen durch die Schweiz im Jahr 2014 sowie dem damit einhergehenden Wandel der Schweizer Behindertenpolitik werden auch Fragen zu adäquaten Versorgungsstrukturen für Menschen mit Beeinträchtigungen zunehmend näher betrachtet⁷. Im Wohnbereich wird – wie von der UNO-Behindertenrechtskonvention gefordert – grundsätzlich eine selbstbestimmte Wohnform als Ziel angestrebt, wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass dies für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen erreicht werden kann.

Mit der Änderung des Betreuungsgesetzes im Rahmen des Projekts "ambulant & stationär" können durch zielgruppenspezifische ambulante Unterstützungsleistungen selbständige Wohnformen gefördert werden, die mehr Selbstbestimmung erlauben. Diese Unterstützungsleistungen müssen Unterstützungsleistungen und gegebenenfalls die sozialpädagogische Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen umfassen. Sie grenzen sich vom Assistenzbeitrag der IV ab, indem sie von den Betroffenen keine Arbeitgeberfunktion einfordern und auch ohne Hilflosenentschädigung beantragt werden können. Sie können nicht mit dem Assistenzbeitrag kombiniert werden. Erwachsene mit Beeinträchtigungen erhalten die nötige Unterstützung, die ihnen ein selbstbestimmtes Wohnen ausserhalb von Einrichtungen und eine verstärkte Teilhabe am gesellschaftlichen Alltag ermöglicht.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl Stunden Unterstützung bei selbständigem Wohnen, die in den Jahren 2022 bis 2026 vorgesehen sind und für die in der Leistungsbeschaffung Angebote gesucht werden.

Tab. 29: EW Anzahl Stunden Unterstützung bei selbständigem Wohnen mit kantonaler Finanzierung

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Stunden	10'286	20'571	30'857	41'143	51'430

Die Leistung wird in den Jahren von 2022 bis 2026 schrittweise aufgebaut. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, ist der Bedarf noch nicht verlässlich abschätzbar. Die weitere Entwicklung soll auf Basis der Erfahrungen während der Aufbauphase (2022–2026) bestimmt werden.

⁷ UNO-BRK, Art. 19, lit. 1) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Der Schwerpunkt basiert auf folgenden Zielen und folgenden Stossrichtungen:

Ziele:

- Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen) unabhängig vom Alter.
- Inklusion wird in Regelstrukturen sowie in sämtlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit gestärkt. Alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, können gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dazu werden die Unterstützungs- und Betreuungsangebote soweit möglich und sinnvoll auf die Stärkung der Regelsysteme (Regelschule, Arbeitsmarkt, Wohnen in der Familie oder selbständig) ausgerichtet.
- Die Durchlässigkeit zwischen Betreuungseinrichtungen und Regelstrukturen sowie zwischen Regelschulen und Sonderschulen ist gewährleitet.
- Menschen mit Beeinträchtigungen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wahlfreiheit bezüglich ihrer Wohnsituation, ihrer Freizeitgestaltung sowie ihrer Arbeit. Selbstbestimmung in der Organisation der Lebensbereiche wird gefördert, wobei ambulante oder stationäre Angebote genutzt werden können.
- Menschen mit Beeinträchtigungen werden befähigt, entsprechend ihren Ressourcen selbstbestimmt und selbständig leben zu können.

Stossrichtungen:

- · Leistungen oder Angebote können flexibel und voneinander unabhängig genutzt werden.
- Die Angebote orientieren sich vermehrt am Förder- und Betreuungsbedarf der Menschen mit Beeinträchtigungen und weniger an Indikationen oder Behinderungskategorien, ohne dadurch eine Angebotsausweitung auszulösen.
- Ambulante Angebotsformen in allen Lebensbereichen werden gestärkt.

Tab. 30: EW Aufbau ambulanter Unterstützung bei selbständigem Wohnen

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Erwachsene mit Beeinträchtigungen erhalten die nötige Begleitung und Unterstützung fürs selbständige Wohnen.	Begleitung und Unterstützung für Erwachsene mit Beeinträchtigungen werden aufgebaut. Weiterentwicklung der bestehenden Angebote. Es wird regelmässig überprüft, ob die Indikation für eine stationäre Wohnform noch gegeben sind.	Einrichtungen

6.2.3 EW_III Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren

Der Schwerpunkt Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren wird in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 beibehalten. Grosse Wohnbauten für Menschen mit Beeinträchtigungen erschweren die Integration und erweisen sich in der Regel nicht als kostengünstiger. Grossbauten führen dazu, dass alle Leistungen innerhalb der Einrichtung erbracht werden. Dadurch werden die Aussenkontakte auf ein Minimum reduziert. Zudem kann eine natürliche Integration in die

Umgebung aufgrund der grossen Zahl von Menschen mit Beeinträchtigungen nur schwer erfolgen und bleibt entsprechend punktuell.

Der Schwerpunkt basiert auf folgendem Ziel und folgenden Stossrichtungen:

Ziel:

Inklusion wird in Regelstrukturen sowie in sämtlichen Lebensbereichen wie Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit gestärkt. Alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, können gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dazu werden die Unterstützungs- und Betreuungsangebote soweit möglich und sinnvoll auf die Stärkung der Regelsysteme (Regelschule, Arbeitsmarkt, Wohnen in der Familie oder selbständig) ausgerichtet.

Stossrichtungen:

- Um das Potential der Inklusion zu f\u00f6rdern, verzichtet der Kanton Aargau bei Neubauprojekten auf Grossbauten.
- Im Kanton Aargau wird eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote und Einrichtungen geschaffen.

Tab. 31: EW Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Wohnangebote haben eine überblickbare Grösse und befinden sich mehrheitlich in Zentren.	Bei der Schaffung neuer stationärer Wohnplätze wird darauf geachtet, dass im Sinne der Normalisierung kleine und zentrumsnahe Wohneinheiten die soziale Integration ermöglichen. Dies gilt ebenso für den Ersatz von Altbauten. Bei Ausschreibungen werden entsprechende Kriterien hoch gewichtet. Rahmenbedingungen für das Coaching/die Betreuung in Aussenwohngruppen werden erarbeitet.	Abteilung SHW Einrichtungen

6.2.4 EW_IV Etablierung von Angebotsformen für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen

Ein neuer Schwerpunkt in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 im Erwachsenbereich ist die Etablierung von Angebotsformen für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen.

Insgesamt gibt es im Kanton Aargau rund 2'000 Plätze für erwachsene Klientinnen und Klienten im stationären Wohnen. Gut ein Achtel der Klientinnen und Klienten im stationären Wohnen sind über 65 Jahre alt. In den letzten Jahren kommen mit der zunehmenden Lebenserwartung immer mehr Menschen mit Beeinträchtigungen ins Pensionsalter. Im Pensionsalter steht für Menschen mit Beeinträchtigungen die Arbeit als Mittel zum Gelderwerb nicht mehr im Vordergrund. Das Bedürfnis nach einer Tagesstruktur besteht aber meist auch nach dem Erreichen des AHV-Alters. Die Betreuung soll weiterhin in Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erfolgen, soweit dies möglich ist.

Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen haben über die Jahre individuelle Lösungen für die Versorgung betagter Menschen mit Beeinträchtigungen gefunden. Die Ausrichtung des Schwerpunktes liegt auf der Finanzierung und den Rahmenbedingungen der Angebotsformen für betagte

Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Rahmenbedingungen sollen aufbauend auf der bereits von den Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen geleisteten Entwicklungsarbeit geklärt werden.

Die Thematik erhält eine erhöhte Bedeutung, da ab 2022 im Zuge der Änderung des Betreuungsgesetzes Eintritte in Betreuungseinrichtungen auch nach Erreichen des AHV-Alters noch möglich sind, sofern vor Erreichen des AHV-Alters eine Invalidität bestanden hat.

Der Schwerpunkt basiert auf folgenden Zielen und folgenden Stossrichtungen:

Ziele:

- Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen) unabhängig vom Alter.
- Übergänge im Lebenslauf (wie Schuleintritt, Eintritt ins Arbeitsleben, Pensionierung, Übertritt ins Pflegeheim) werden sorgfältig gestaltet.

Stossrichtungen:

- Im Kanton Aargau wird eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote und Einrichtungen geschaffen.
- Ambulante Angebotsformen in allen Lebensbereichen werden gestärkt.

Tab. 32: EW Etablierung von Angebotsformen für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Es stehen ausreichende und angemessene Betreuungs- und Pflegeangebote für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung.	Weiterentwicklung der bestehenden Angebote für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen. Ausbau des Angebotes an stationären und ambulanten Wohnleistungen für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen. Ausbau von tagesstrukturierenden Leistungen für im Wohnheim lebende, betagte Menschen mit Beeinträchtigungen im Anschluss an die Pensionierung. Entwicklung von altersangepassten Beschäftigungskonzepten. Prüfung und gegebenenfalls Aufbau von tagesstrukturierenden Leistungen für zuhause lebende, betagte Menschen mit Beeinträchtigungen im Anschluss an die Pensionierung. Prüfung der Anwendung des IBB-Rasters Tagesstruktur für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen.	Abteilung SHW Einrichtungen Kooperationen mit Pflegeheimen

6.2.5 EW_V Stärkung der Begleitsysteme

Die Stärkung der Begleitsysteme wird in der Angebotsplanung 2022 bis 2026 beibehalten.

Der Schwerpunkt basiert auf folgenden Zielen und folgender Stossrichtung:

Ziele:

- Die Durchlässigkeit zwischen Betreuungseinrichtungen und Regelstrukturen sowie zwischen Regelschulen und Sonderschulen ist gewährleitet.
- Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten eine qualitativ angemessene Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Förderung in allen Lebensabschnitten (Schulung, Arbeit, Wohnen) unabhängig vom Alter.

Stossrichtung:

 Zur Erfüllung seines Auftrags fördert der Kanton Aargau die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit der verschiedenen Verwaltungsbereiche sowie zwischen den Einrichtungen innerhalb des Kantons. Ausserdem werden der Austausch und die Kooperation mit den anderen Kantonen gepflegt.

Tab. 33: EW Stärkung der Begleitsysteme

Wohin	Wie (Massnahmen)	Wer
Die Durchlässigkeit der aktuellen Möglichkeiten der Unterstützung ist den Betroffenen und Angehörigen	Prüfung und Entwicklung von Unterstützungsmöglichkeiten für betreuende Angehörige	Abteilung SHW Einrichtungen
bekannt.		Beratungsstellen

6.3 Neu zu beschaffende Leistungen 2022-2026

Die Leistungsbeschaffung (Zeitplan vgl. Kap. 7) im Bereich Erwachsene umfasst die ambulante Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt und die ambulante Unterstützung bei selbständigem Wohnen. Die Leistungen werden ab 1. Januar 2022 aufgrund der Änderung des Betreuungsgesetzes neu angeboten werden können.

Die ambulanten Leistungen müssen im ganzen Kantonsgebiet verfügbar sein und sollen von zwei bis vier Einrichtungen angeboten werden. Die ambulanten Leistungen werden bis und mit 2024 ausgeschrieben. Nach Ablauf der ersten beiden Jahre wird die Situation analysiert und aufgrund der Entwicklung das weitere Vorgehen bestimmt.

Tab. 34: EW neu zu beschaffende Leistungen 2022-2026

Leistung	Einheit	2022	2023	2024	2025	2026
Ambulante Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt	Stunden	4'158	8'317	12475	16'634	20'790
Ambulante Unterstützung bei selbständigem Wohnen	Stunden	10'286	20'571	30'857	41'143	51'430

7. Zeitplan Leistungsbeschaffung

Im Frühjahr 2021 erfolgt die Einladung zum Einreichen von Angeboten durch die Abteilung SHW an alle anerkannten und bewilligten Einrichtungen, die DAF sowie an weitere Organisationen, deren Aktivitäten in den Bereichen der neuen Leistungen bekannt sind. Grundsätzlich können alle Organisationen, die alle Kriterien einer Anerkennung nach Betreuungsgesetz erfüllen, Angebote unterbreiten. Dennoch handelt es sich nicht um eine offene Ausschreibung im Sinne des Submissionsdekrets. Die zu beschaffenden Leistungen werden in den Abschnitten 4.3 (Kinder und Jugendliche) und 6.3 (Erwachsene) beschrieben und betreffen die neuen ambulanten Leistungen sowie Pflegeplatzierungen durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege.

Die folgende Übersicht zeigt die Planung der wichtigsten Eckpunkte der Leistungsbeschaffung:

Tab. 35: Zeitplan Leistungsbeschaffung

Wann	Was
Februar 2021	Konsultation: Angebotsplanung 2022–2026
April 2021	Kommunikation Angebotsplanung 2022–2026 Einladung an anerkannte und bewilligte Einrichtungen sowie weitere Organisationen zur Unterbreitung von Angeboten
Bis Mitte Juni 2021	Frist für das Einreichen von Angeboten für zusätzliche Leistungen durch die anerkannten und bewilligten Einrichtungen sowie durch weitere Organisationen an die Abteilung SHW
Juli/August/September 2021	Prüfung der eingereichten Angebote durch die Abteilung SHW Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit Einrichtungen/Organisationen
bis Ende September 2021	Kommunikation der Abteilung SHW an die zukünftigen Leistungserbringer, Zusage unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat
Dezember 2021	Entscheid des Grossen Rats über den AFP: Grundlage für die definitive Zusage für die zu realisierenden Plätze ab 2022
ab 1. Januar 2022	Umsetzung der Angebote

8. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Auftrag, Ziele und Stossrichtung der Angebotsplanung	
Tab. 2: Rücklauf Konsultation 2021	
Tab. 3: KJ Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot	
Tab. 4: KJ Orientierung der Angebote am Förder- und Betreuungsbedarf	
Tab. 5: KJ Förderung der Integration in der Regelschule	
Tab. 6: KJ Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt	
Tab. 7: KJ Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie)	
Tab. 8: KJ Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten für Eltern	
Tab. 9: KJ Entwicklung von ambulanten Angeboten zur Vermeidung von Heimaufenthalten	
Tab. 10: Angebotsplanung Kinder- und Jugendliche	
Tab. 11: KJ Optimierung des bestehenden Leistungsangebots	
Tab. 12: KJ Förderung der Inklusionsbemühungen in der Regelschule	
Tab. 13: KJ Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt	
Tab. 14: KJ Förderung der Integration in die Herkunftssysteme (Familie) und des Übergangs i	
Selbständigkeit	
Tab. 15: KJ Anzahl Stunden AFAB mit kantonaler Finanzierung	
Tab. 16: KJ Anzahl Stunden "Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit sch	
Behinderungen" mit kantonaler Finanzierung	
Tab. 17: KJ Anzahl DAF-Platzierungen mit kantonaler Finanzierung	
Tab. 18: KJ Umsetzung von "ambulant & stationär": Aufbau der Angebote AFAB, Entlastung u	
DAF in den Jahren 2022 bis 2026	
Tab. 19: KJ Stärkung des Frühbereichs	
Tab. 20: KJ neu zu beschaffende Leistungen 2022–2026	
Tab. 21: EW Schaffung zusätzlicher Plätze für ein ausreichendes Platzangebot	
Tab. 22: EW Förderung eigenständiger Wohnformen	
Tab. 23: EW Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren	
Tab. 24: EW Zusammenarbeit und Klärung der Ausrichtung der Einrichtungen	
Tab. 25: EW Stärkung der Begleitsysteme	
Tab. 26: Angebotsplanung Erwachsene	34
Tab. 27: EW Anzahl Stunden Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt mit kantonaler	
Finanzierung	
Tab. 28: EW Aufbau ambulanter Unterstützung zur Begleitung im 1. Arbeitsmarkt	
Tab. 29: EW Anzahl Stunden Unterstützung bei selbständigem Wohnen mit kantonaler Finanz	zierung
	37
Tab. 30: EW Aufbau ambulanter Unterstützung bei selbständigem Wohnen	
Tab. 31: EW Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren	39
Tab. 32: EW Etablierung von Angebotsformen für betagte Menschen mit Beeinträchtigungen .	
Tab. 33: EW Stärkung der Begleitsysteme	41
Tab. 34: EW neu zu beschaffende Leistungen 2022–2026	41
Tab. 35: Zeitplan Leistungsbeschaffung	42
9. Diagrammverzeichnis	
Diagr. 1: Interkantonaler Leistungsaustausch KJ, Wohnen	14
Diagr. 2: Interkantonaler Leistungsaustausch KJ, Schulung	
Diagr. 3: Prognose Beeinträchtigungen KJ, Wohnen	
Diagr. 4: Prognose Beeinträchtigungen KJ, Schulung	
Diagr. 5: Interkantonaler Leistungsaustausch EW, Wohnen	
Diagr. 6: Interkantonaler Leistungsaustausch EW, Tagesstruktur	
Diagr. 7: Prognose Beeinträchtigungen EW, Wohnen	
,	

Diagr. 8: Prognose Beeinträchtigungen EW, Tagesstruktur	32
Diagr. 9: Prognose Alter EW, Wohnen	33
Diagr. 10: Prognose Alter EW, Tagesstruktur	33
10. Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Prozess der Angebotsplanung 2022 bis 2026 (der Prozess wird jährlich wiederholt ir einer kleinen Angebotsplanung zu Anpassungen während der Folgejahre)	